

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2006

März 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2006 am 8. und 9. Mai in Aachen
2. Steuerberaterkammer Brandenburg im Ausschuss der Bundessteuerberaterkammer „Zukunft des Berufs“ vertreten
3. Steuerberaterkammer Brandenburg vertieft Zusammenarbeit mit den brandenburgischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern
4. Gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Notarkammer Brandenburg am 01.03.2006
5. Steuerberaterkammer Brandenburg lud zum Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
6. Genehmigung des Jahresabschlusses 2004 und der Jahresfinanzplanung 2006 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
7. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Prüfungstermine und Anmeldefristen 2006
8. 72. Bundeskammerversammlung am 14. und 15.11.2005 in Stuttgart
9. Finanzminister Rainer Speer gratuliert den neu examinierten Steuerberatern im Land Brandenburg
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2006 bis 31.03.2006
11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
12. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
13. Steuerberaterkammer Brandenburg Online: Unsere Homepage
14. Neues Online-Angebot für Mitglieder und Auszubildende – Online-Seminaranmeldungen
15. Zugang zum Beruf vereidigter Buchprüfer wird geschlossen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerichtliche Entscheidungen
17. Finanzgerichtliche Entscheidungen
18. Noch einmal: Werbung im steuerberatenden Beruf
19. Fristenkontrolle und Postlauf
20. Haftungsbegrenzung im Rahmen des § 67 a StBerG
21. Steuerberaterhaftung für Rentenversicherungsbeiträge
22. Einzelfragen zur Steuerberatergebührenverordnung
23. Steuerberatergebührenverordnung – Neue Rechtsprechung zur Mittelgebühr: Steuerberater muss Angemessenheit nachweisen
24. Vorverlegung der Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge ab 2006 – Gebühren für den Mehraufwand bei der Lohnbuchführung
25. Die vereinbaren Tätigkeiten im Überblick
26. Neue Rechtsprechung zur Mittelgebühr

III. Ausbildungswesen

27. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
28. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/2006 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
29. Ausbildungsabschlussfeier am 28.01.2006 in Potsdam
30. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung/Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten
31. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Ausbildungsjahr 2006/2007
32. Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
33. Seminare für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten
34. Literaturhinweis
hier: Die Prüfung der Steuerfachangestellten

35. Fachliche Ausbildungseignung für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten neu geregelt
36. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg
38. Umsatzsteuer; Abgrenzung zwischen Schadensersatzleistungen und Leistungsaustausch
39. EuGH-Urteile zur missbräuchlichen Nutzung des Vorsteuerabzugs
40. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren
41. Genaue Bezeichnung des angefochtenen Steuerbescheids
42. Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG
43. Richtlinie zur Geltungsdauer reduzierter Mehrwertsteuersätze
44. Zivil- und strafrechtliche Berufsrisiken
45. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergewöhnlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)
46. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Wartungsleistungen (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)
47. Vorläufige Steuerfestsetzung auch hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen
48. Übergangsregelungen zum Verjährungsrecht
49. Abmahnung erteilt
50. Unbefristetes Arbeitsverhältnis

V. Europafragen/Verschiedenes

51. European Tax Report 2006/02
52. Abstimmung des europäischen Parlaments über die Dienstleistungsrichtlinie
53. Alle Bundesgesetze kostenfrei im Internet
54. Fachlich spezialisierte Finanzgerichtsbarkeit muss erhalten bleiben
55. Neues Bundeszentralamt für Steuern übernimmt Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen
56. Umsatzsteuerfreiheit für selbstständige Kreditvermittler? Vorlage des Finanzgerichts an den Europäischen Gerichtshof
57. Mahngericht ab 1. Juli 2006 in Berlin

58. Hilfestellung für Kammermitglieder: Das DWS-Institut
59. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Neue und überarbeitete Produkte
60. 10. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater
61. Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, an die Spitze des neuen Ausschusses für das Berufsrecht der europäischen Steuervereinigung – CFE – gewählt
62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
63. Termine der Bundessteuerberaterkammer
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.03.2006

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
54. Fortbildungsseminar: Rechnungslegung nach IAS/IFRS – Anwendung bei mittelständischen Unternehmen am 18. und 19. Mai 2006 in Berlin
hier: Anmeldeformular
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: DWS-Steuerberater-Online-Seminarangebote Januar bis Juli 2006
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater
hier: Bestellformular für Vordrucke, Merkblätter, Checklisten
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Anmeldeformular für Intensivseminare zur Rechnungslegung nach IFRS
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Informationsblatt zur betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter
- Kooperationsseminar Bundessteuerberaterkammer/DATEV eG „Sommerakademie 2006“ vom 28.08. bis 01.09.2006 in Warnemünde
hier: Anmeldeformular
- Muster „Schaltfläche“ Online-Seminaranmeldungen

Gemeinsame Erklärung der Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg zur aktuellen berufsrechtlichen Diskussion

„Fortbildungsverpflichtung für Steuerberater und Setzung von Qualitätsstandards – Quo vadis, Steuerberater?“ – unter diesem Motto fand am 16. Februar 2006 auf Einladung der Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg sowie der beiden regionalen Steuerberaterverbände eine Podiumsdiskussion statt. Der Einladung waren rund 60 Steuerberaterinnen und Steuerberater gefolgt. Unsere beiden Regionalkammern Berlin und Brandenburg hatten mit unseren regionalen Steuerberaterverbänden bereits Ende 2005 vereinbart, eine gemeinsame Veranstaltung durchzuführen, um eine breite Diskussion zu diesem Thema zu ermöglichen, da ein gemeinsames Interesse an den Themen „Fortbildung und Qualitätssicherung“ im Berufsstand besteht.

Nach unserer Überzeugung war die Veranstaltung für alle Teilnehmer ein Gewinn, weil in fairer und sachkundiger Weise viel zur Aufklärung über die mit den Themen „Fortbildung und Qualitätssicherung“ verbundenen Aspekte beigetragen wurde. Das gilt insbesondere für die Hintergründe und die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Themen.

Fortbildung und Qualitätssicherung sind ein wesentliches und wichtiges Anliegen unserer Steuerberaterkammern und unserer beiden Verbände.

Nach unserer Ansicht bieten unsere beiden Steuerberaterverbände ein hervorragendes Weiterbildungsangebot für unsere Kolleginnen und Kollegen an, mit dem durchaus der sicherlich noch steigende Fortbildungsbedarf abgedeckt werden kann.

Die Steuerberaterkammern sehen die Einführung einer gesetzlichen Fortbildungspflicht für Steuerberater und die Schaffung einer Befugnis der Bundessteuerberaterkammer zum Setzen von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards grundsätzlich als sinnvoll an. Mit der Verankerung einer gesetzlichen Fortbildungspflicht im Steuerberatungsgesetz kommt es uns darauf an, auf die Wichtigkeit der beruflichen Fortbildung hinzuweisen und dem Grundsatz der Wesentlichkeit zu entsprechen. Außerdem liegt uns daran, eine Möglichkeit zur Regelung des Umfangs der Fortbildungsverpflichtung zu erhalten. Wir sehen dies vor allem auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs mit anderen Mitbewerbern. Künftig wird die Qualität der Beratung entscheidend sein, gerade vor dem Hintergrund eines zeitversetzten Konjunktureinbruchs, der nunmehr auch die Steuerberater trifft. Um als Berufsstand zu überleben, müssen wir die Qualitätssicherung an die oberste Stelle setzen. Über das Wie? sollte weiterhin sachlich und konstruktiv gestritten werden.

Im Ergebnis der Podiumsdiskussion wurde deutlich, dass alle Beteiligten Fortbildung und Qualität schon aus Wettbewerbsgründen für wichtige berufspolitische Anliegen halten, dass aber die Frage, ob hierzu neue Gesetze erforderlich sind, sehr unterschiedlich beantwortet wird.

Dabei ging der Meinungskanon erwartungsgemäß auseinander. Zum einen wurde die gesetzliche Fortbildungspflicht und das Setzen von Qualitätsstandards durch die Bundessteuerberaterkammer eingefordert, zum anderen aber auch abgelehnt. Die Diskussion bleibt spannend!

gez. Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer
Brandenburg

gez. Roland Kleemann
Präsident der Steuerberaterkammer
Berlin

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2006 am 8. und 9. Mai in Aachen

Der traditionelle DEUTSCHE STEUERBERATER-KONGRESS wird 2006 im Eurogress Aachen stattfinden. Das Motto des Kongresses „**Steuerberater und Steuerrecht im globalen Wettbewerb**“ passt zu der Europa- und Dreiländerstadt Aachen, die nur 65 km von Brüssel entfernt liegt. Die über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung treffen sich dort, um dazuzulernen, sich kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und auch zusammen zu feiern. Doch zunächst zum Fachprogramm, das jedem Steuerberater für seine tägliche Praxis eine Fülle von Anregungen bietet:

Am Montag, **8. Mai 2006**, ist folgender Ablauf vorgesehen:

I. Eröffnung

- Grußwort
Dr. Helmut Linssen, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Steuerberater positionieren sich im globalen Wettbewerb
Dr. Klaus Heilgeist, StB/WP, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin
- Steuerpolitik in der 16. Legislaturperiode – hat Deutschland Antworten im globalen Wettbewerb?
Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen, Berlin

II. Vorträge

- Deutsche Unternehmensbesteuerung – wie wird sie wettbewerbsfähig?
Prof. Dr. jur. Johanna Hey, Düsseldorf
- Blick aus dem Nachbarland: Wie wirkt die deutsche Steuerlandschaft im Ausland?
Prof. Dr. jur. et lic. oec. Robert Waldburger, St. Gallen, Schweiz

III. Arbeitskreise

- Verfahren vor dem BFH – Aktuelle Rechtsprechung zu Nichtzulassungsbeschwerde und Revision –
Dr. Hans-Friedrich Lange, Richter am BFH, München
- Spezialmandate: Rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern
Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Michels, StB, Köln und Dr. Karl-Heinz Möller, RA, Düsseldorf

- Aktuelle Steuerfragen, Diskussionsforum
- o Einkommensteuer
Prof. Dr. Walter Drenseck, Vorsitzender Richter am BFH, München
- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Lothar Fischer, Richter am BFH, München
- o Erbschaftsteuer
Hermann-Ulrich Viskorf, Richter am BFH, München

Am Dienstag, **9. Mai 2006**, erwarten Sie sechs Foren:

- Das grenzüberschreitende Mandat in der Steuerberatung
Prof. Dr. Christian Schmidt, StB, Nürnberg
- Forum junger Steuerberater
Gunther Hübner, StB/WP, Wien, Österreich
- Controlling und Rating für KMU anhand von praktischen Beispielen
Dipl.-Kfm.-Prof. Dieter Kempf, StB, Nürnberg

- Vereinbare Tätigkeiten

Thema 1:

Der Steuerberater als Wirtschaftsmediator
Dipl.-Psych. Hansjörg Schwartz, Oldenburg

Thema 2:

Der Steuerberater als Testamentsvollstrecker
Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken, StB/WP, Duisburg

- Umsatzsteuer-Spezialfragen

Thema 1:

Der atypische Unternehmer: Verbände, Vereine und Unternehmen der öffentlichen Hand
Dr. Winfried Eggers, RA, Köln

Thema 2:

Ausgewählte Problemkreise, insbesondere Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 a UStG
Dr. Ulrich Grünwald, StB/RA, Berlin

- Steuerstrafrecht: „Vorsicht Falle!“
Prof. Dr. Hinrich Rüping, Hannover

Und nun zum Rahmenprogramm, das für die Kongressteilnehmer und deren Begleitung ganz individuell zusammengestellt wurde: Sie haben bei den Ausflügen die Wahl zwischen einem Trip nach Köln, wo Sie ein Insider auf den Spuren des Papstes und des Weltjugendtages 2005 zu den wichtigsten Veranstaltungsstätten führt, einem Ausflug nach Maastricht und das Dreiländereck und einer Wanderung im Naturpark Eifel mit Autorenlesung aus einem Eifelkrimi. Darüber hinaus werden thematische Stadtführungen in Aachen angebo-

ten. Beim traditionellen Gesellschaftsabend am ersten Kongresstag müssen Sie sich entscheiden zwischen einem Galaabend unter dem Thema „Pasta Opera“ im ehrwürdigen Krönungssaal des Aachener Rathauses oder einem fetzigen Discoabend im Ratskeller. Der Begrüßungsabend für die Kongressteilnehmer und deren Begleitung am Vorabend des Kongresses ist inzwischen zur Tradition geworden und wird auch dieses Mal vom Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH und von der DWS Steuerberater-Online-GmbH gesponsert.

Abgerundet wird der zweitägige Kongress durch eine interessante Fachausstellung mit Neuigkeiten aus Fachliteratur, EDV, Büroorganisation und Versicherungswirtschaft.

Das ausführliche Kongressprogramm wurde bereits Ende Februar 2006 allen Berufsangehörigen direkt übersandt. Sie können es aber auch bei der Bundessteuerberaterkammer, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin, telefonisch unter: +49 30 240087-0, anfordern oder über ihre Homepage www.bstbk.de abrufen.

2. Steuerberaterkammer Brandenburg im Ausschuss der Bundessteuerberaterkammer „Zukunft des Berufs“ vertreten

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat den Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Reinhard Meier, Steuerberater/Rechtsanwalt, im Januar 2006 als Mitglied des Ausschusses „Zukunft des Berufs“ berufen. Dieser Bundeskammerausschuss beschäftigt sich mit strategischen Fragen der Entwicklung des steuerberatenden Berufs in den kommenden Jahren. Herr Meier bringt neben seinen beruflichen Erfahrungen auch vielfältige Kenntnisse seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg und den verschiedensten Ausschüssen unserer Kammer ein. Wir wünschen Herrn Meier eine erfolgreiche Ausschussarbeit im Interesse der Steuerberaterinnen und Steuerberater!

3. Steuerberaterkammer Brandenburg vertieft Zusammenarbeit mit den brandenburgischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern

Am 08.02.2006 traf sich der Kammervorstand mit Vertretern der drei Industrie- und Handelskammern sowie der drei Handwerkskammern zu einem Gespräch über die künftige Zusammenarbeit zwischen Steuerberaterkammer und den Unternehmenskammern.

Es wurde u. a. vereinbart, die Unternehmen im Land Brandenburg mit den Leistungsangeboten der Angehörigen der steuerberatenden Berufe bekannt zu machen. Dazu sollen u. a. Medienauftritte, Seminar- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Thema „Existenzgründungen“ etc. genutzt werden.

Ein praktisches Ergebnis war bereits eine Artikel-Serie in der IHK-Zeitschrift des Landes Brandenburg über das Leistungsprofil der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

4. Gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Notarkammer Brandenburg am 01.03.2006

Der Einladung der Vorstände der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Notarkammer Brandenburg waren 60 Steuerberater und Notare gefolgt, um sich mit den Themen „Ehescheidung und Steuerrecht“ auseinanderzusetzen. Beide Kammern hatten vereinbart, durch gemeinsame Veranstaltungen zu beiderseits interessierenden Themen die Kontakte von Notaren und Steuerberatern zu knüpfen und so um Verständnis für die jeweilige berufliche Tätigkeit zu werben.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, und der Vizepräsident der Brandenburgischen Notarkammer werteten den Verlauf der gemeinsamen Veranstaltung als fachlich gelungen und vereinbarten eine Fortsetzung Anfang des kommenden Jahres mit einem weiteren, für beide Berufe interessanten Thema.

5. Steuerberaterkammer Brandenburg lud zum Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung

Am 19.10.2005 fand im Inselhotel Hermannswerder in Potsdam das Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Brandenburger Finanzverwaltung statt, an dem auch die Präsidien unserer beiden Steuerberaterverbände teilnahmen.

Ganz besonders herzlich begrüßte Präsident Meier die Steuerabteilungsleiterin im Finanzministerium, Frau Angela Nottelmann, Referatsleiter und Mitarbeiter sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher aller Finanzämter unseres Landes.

Die Tagung stand neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch unter dem Motto „Elektronische Medien – Anforderungen an Finanzverwaltung und Steuerberater“.

Dozenten der DATEV und aus der Finanzverwaltung berichteten über den Stand der Dinge im Hinblick auf die elektronische Signatur und den automatischen Kontenabruf.

Frau Nottelmann berichtete über ihr Ministerium, insbesondere im Hinblick auf die Integration der aufgelösten OFD Cottbus in das Ministerium der Finanzen. Sie führte aus, dass dieser Prozess nunmehr weitestgehend abgeschlossen sei.

Weitere Themen waren die elektronische Betriebsprüfung mit dem Programm IDEA und die Auswahl der Betriebe für die Außenprüfung. Insbesondere das gelegentliche Missverhältnis zwischen Prüfungsaufwand und Prüfungs-

ergebnis waren Gegenstand der Diskussion. Die Finanzverwaltung wies darauf hin, dass eine größere Effektivität bei der Auswahl der Betriebe und bei der Prüfungsdurchführung angestrebt werde.

In zahlreichen Einzelgesprächen bei dem anschließenden gemeinsamen Abendessen wurde im weiteren Verlauf des Abends eine Reihe von steuerlichen und organisatorischen Problemen in der Finanzverwaltung und bei den Beratern in angenehmer Atmosphäre diskutiert.

Es zeigte sich, dass das Klima zwischen dem Berufsstand und der Finanzverwaltung ein sehr gutes ist und dass beide Seiten jeweils ihr Bestes geben, um den Anforderungen des Steuergesetzgebers unter den jeweiligen Bedingungen gerecht zu werden.

Auch in diesem Jahr wird der Kammervorstand die Kontakte mit der Brandenburger Finanzverwaltung fortsetzen.

6. Genehmigung des Jahresabschlusses 2004 und der Jahresfinanzplanung 2006 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 1. Februar 2006, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 4/05, den Jahresabschluss 2004 und die Jahresfinanzplanung 2006 genehmigt.

7. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ - Prüfungstermine und Anmeldefristen 2006

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2006 der

12. Dezember 2006

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2006

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

8. 72. Bundeskammerversammlung am 14. und 15.11.2005 in Stuttgart

Die 72. Bundeskammerversammlung befasste sich insbesondere mit der aktuellen steuerpolitischen Entwicklung sowie den Szenariostudien „Zukunft des Berufs“. Zu Beginn der Bundeskammerversammlung wurde die **Resolution zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen** verabschiedet.

Die Bundeskammerversammlung als oberstes Organ aller mehr als 77.000 Steuerberater in Deutschland fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetz zur Änderung des IV. und VI. Buches Sozialgesetzbuch vom 03.08.2005 insoweit wieder aufzuheben, als damit die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 01.01.2006 bereits auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen werden soll, oder zumindest dahingehend zu korrigieren, dass die Beiträge am fünften Bankarbeitstag des Folgemonats fällig werden. Alternativ wäre auch eine pauschale Abschlagzahlung denkbar.

Zur Begründung wurde u. a. darauf verwiesen, dass die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge eine Maßnahme ist, die wegen der damit verbundenen großen dauernden bürokratischen und finanziellen Belastungen für Unternehmen und für die öffentliche Hand zu vermeiden ist. Eine Fälligkeitstellung auf den fünften Bankarbeitstag des Folgemonats würde die Abrechnungsperiode nicht teilen und die einmalige Monatsabrechnung weiter ermöglichen.

Die Bundeskammerversammlung hat die bereits Ende September 2005 rechtzeitig vor dem Beginn der Koalitionsverhandlungen vorgelegten Anforderungen an die Steuerpolitik in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages bekräftigt. Die Vorschläge des Berufsstandes zielen unverändert darauf ab, das derzeitige Steuerrecht und -system planbar, systemgerecht und praktikabel zu gestalten und damit einen Beitrag zur Stärkung des Standortes Deutschland zu leisten.

Auf entschiedene Kritik stießen die Überlegungen, Steuerberatungskosten nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert und unübersichtlich. Spätestens beim Vorliegen von Vermietungs- und Kapitaleinkünften brauchen auch Arbeitnehmer die umfassende Unterstützung des Steuerberaters. Entfiele der Steuerabzug und würde deshalb auf den Rat des Steuerberaters verzichtet, so hätte dies enorme Qualitätsverluste für die Steuererklärungen zur Folge.

Die Finanzämter wären mit häufigeren Rückfragen konfrontiert und hätten einen höheren Bearbeitungsaufwand. Außerdem würden dem Fiskus durch falsche Steuererklärungen erhebliche Steuerausfälle drohen. Der Sonderausgabenabzug sei auch steuersystematisch unverzichtbar, da er eine Gleichstellung z. B. von Arbeitnehmern mit Gewerbetreibenden herbeiführt. Die Kompliziertheit des Unternehmenssteuerrechts lasse keinen Zweifel aufkommen, dass Unternehmer einen Steuerberater brauchen und hierfür entstehende Kosten selbstverständlich den Gewinn mindern. Dies verlange schon das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Insofern sei der Abzug von Steuerberatungskosten keine disponible Steuerergünstigung; er müsse erhalten bleiben.

In einer Präsentation wurden Szenariostudien zur Zukunft des Berufs, die sich mit den zukünftigen Herausforderungen und Handlungsalternativen des Berufsstandes befassen, ausführlich vorgestellt und diskutiert. Die sich für

den Berufsstand insgesamt, für jeden einzelnen Berufsangehörigen sowie für die Kammern ergebenden Herausforderungen werden nunmehr in den Vorständen der 21 Steuerberaterkammern eingehend erörtert und in der nächsten Bundeskammerversammlung weiter beraten werden.

9. Finanzminister Rainer Speer gratuliert den neu examinierten Steuerberatern im Land Brandenburg

Am 27. Februar 2006 hat der Brandenburger Finanzminister Rainer Speer als Ehrengast an einer festlichen Veranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg teilgenommen. Im Ergebnis der kürzlich abgeschlossenen Steuerberaterprüfungen erhielten die ersten 13 Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellsurkunden. Überreicht wurden die Urkunden vom Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier. Außerdem anwesend waren als Vertreter der beiden Steuerberater-Verbände deren Präsidenten, Herr Wawro bzw. Herr Weiser, sowie Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

In seiner Ansprache machte Präsident Reinhard Meier klar, dass es gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten darauf ankommt, engagierten Nachwuchs zu hoch qualifizierten Steuerberatern auszubilden. Denn das heutige Wirtschaftsleben stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen: Zum einen wird der Wettbewerb internationaler und härter. Zum anderen wird auch die Steuergesetzgebung zunehmend komplizierter und unübersichtlicher. In dieser Situation gehören gut ausgebildete Steuerberater gerade für kleinere und mittlere Unternehmen zu den wichtigsten Ratgebern, da sie sowohl für die steuerliche als auch für die betriebswirtschaftliche Beratung gleichermaßen kompetent sind. Und auch als Arbeitgeber spielen die Steuerberater eine wichtige Rolle: In diesem Jahr bilden die selbstständigen Steuerberater in Brandenburg über 400 junge Menschen im Beruf „Steuerfachangestellte/r“ aus.

Speer betonte, dass er als Finanzminister daran interessiert sei, dass die Steuerberater im Rahmen ihrer Tätigkeit als Steuerrechtspfleger einen Beitrag dazu leisten, dass dem Staat die ihm zukommenden Steuereinnahmen zufließen. „Ohne diese Einnahmen kann der Staat seine vielfältigen Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger nicht erfüllen“, so Speer. Der Minister dankte der Steuerberaterkammer für ihre hohe Ausbildungsbereitschaft. „Die Kammer leistet damit einen wichtigen Beitrag, um jungen Menschen eine Zukunfts- und Berufsperspektive zu geben. Gut ausgebildete Fachkräfte sind zugleich ein wichtiger Standortfaktor für das Land insgesamt“, unterstrich der Minister.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis, u. a. auch das Berufsrechtliche Handbuch.

Nachdem Herr Präsident Meier die Bestellsurkunden überreicht hatte, trafen die neu bestellten Berufsangehörigen mit den anwesenden Kammervertretern und Gästen zu angeregten Gesprächen zusammen.

Wir möchten allen Kolleginnen und Kollegen, die namentlich unter Textziffer 10 aufgeführt sind, anlässlich der bestandenen Steuerberaterprüfung und der Bestellung sehr herzlich gratulieren und ihnen für die berufliche und persönliche Zukunft alles Gute wünschen!

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2006 bis 31.03.2006

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Grieger Mallison Steuerberatungsgesellschaft mbH	16.11.05
Küter Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH	13.12.05
Ulrike Panzer Steuerberatungsgesellschaft mbH	18.01.06
Axel Gehrholz Steuerberatungsgesellschaft mbH	16.02.06

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Ditmar Albrecht Steuerberater	01.12.05	Verlegung von Kammer Rheinl.-Pfalz
Dipl.-Kfm. Franz große Kohorst Steuerberater	21.12.05	Verlegung von Kammer Sachsen-Anh.
Marion Setzefand Steuerberater	01.01.06	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Sabine Murschall Steuerberater WP	01.01.06	Verlegung von Kammer Thüringen
Thomas Czubak Steuerberater	01.02.06	Verlegung von Kammer Sachsen-Anh.
Michael Dettmann Steuerberater RA	01.02.06	Verlegung von Kammer Düsseldorf

<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>			- Abgänge -		
			<i>Steuerberater</i>		
Murschall & Leiberich	01.01.06	Verlegung von Steuerberatungs- gesellschaft mbH	Wolfgang Wossilus	31.12.05	Verlegung nach Kammer Berlin
HRBE	21.12.05	Verlegung von Steuerberatungs- gesellschaft mbH	Petra Seib	31.12.05	Verlegung nach Kammer Berlin
- Neubestellung von Steuerberatern -			Dipl.-Kfm. Heiner Tietgen	31.12.05	Verlegung nach Kammer Hamburg
Raffael Hempel	13.12.05		Siegfried	31.12.05	Verlegung nach
Steuerberater			Wenghoefer		Kammer
Matthias Bracklow	27.02.06		Steuerberater		Rheinl.-Pfalz
Mandy Kleemann	27.02.06		Heinz-Peter	31.12.05	Verlegung nach
Steuerberaterin			Elixmann		Kammer
Dipl.-Jur.	27.02.06		Steuerberater		Niedersachsen
Michael Ladewig			Dipl.-Kfm.	28.02.06	Verlegung nach
Steuerberater			Harald Gravenberg		Kammer Köln
Petra Niemack	27.02.06		Dipl.-FW (FH)	28.02.06	Verlegung nach
Steuerberaterin			Björn Epler		Kammer
Dipl.-Kfm.	27.02.06		Steuerberater		Hamburg
Andreas Schubert			<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>		
Steuerberater			A & W	31.12.05	Verlegung nach
Dipl.BW (FH) Dipl.-Kffr	27.02.06		Steuerberatungs- gesellschaft mbH		Kammer
Heike Elstner					Rheinl.-Pfalz
Steuerberaterin			3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.		
Dipl.-Kffr.	27.02.06		§ 45 StBerG bzw. § 54 und § 55 StBerG		
Nicole Stephan			Ingeburg Brunnert		02.01.2006
Steuerberaterin			Steuerbevollmächtigte		
Dipl.-Finw.	27.02.06		Ursula Bode		02.01.2006
Denise Karge			Steuerbevollmächtigte		
Steuerberaterin			Jens Wolter		28.02.2006
Frank Kretschmer	27.02.06		Steuerberater		
Steuerberater			Ivo Huffer		31.03.2006
Dipol.-BW (BA)	27.02.06		Steuerberater RA		
Anne-Kristin Bunk			AKTIVA		31.12.2005
Steuerberaterin			Steuerberatungsgesellschaft mbH		
Dipl.-Finw. (FH)	27.02.06		JW Steuerberatungsgesellschaft		31.12.2005
Andreas Hahnemann			mbH		
Steuerberater			Dipl.-Finw. Peter Heck		31.12.2005
Andreas Koßmann	27.02.06		Steuerberatungsgesellschaft mbH		
Steuerberater					
Dipl.-Kffr. (FH)	27.02.06				
Claudia Schömburg					
Steuerberater					

11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Franz große Kohorst Steuerberater	14.01.1956
Christine Breitsprecher Steuerbevollmächtigte	18.01.1956
Prof. Dr. Hans-Joachim Hirsch Steuerberater	05.02.1956
Waldemar Pfitzmann Steuerberater	11.02.1956
Ingeborg Schuch Steuerberaterin	23.02.1956
Kornelia Fischer-Schuhmann Steuerberaterin	02.03.1956
Monika Szibalski Steuerberater	20.03.1956
Burkhard Wolff Steuerberater	24.03.1956
Detlef Hähnel Steuerberater	28.03.1956

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Monika Seidel Steuerberaterin	11.01.1946
Jürgen Biermann Steuerberater	12.02.1946
Manfred Börsing Steuerberater	20.03.1946

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Klaus Knebel Steuerberater WP	13.01.1941
Karin Rischke Steuerbevollmächtigte	31.01.1941
Einhard Affeldt Steuerberater	19.03.1941

Zu seinem 75. Geburtstag gratulieren wir:

Wolfgang Bach Steuerberater	17.03.1931
--------------------------------	------------

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das **25-jährige** Berufsjubiläum konnten feiern:

Karin Ott-Blümmel Steuerberaterin	12.01.1981
Hubert Blömer Steuerberater	13.01.1981
Wolfgang Brüggemann Steuerberater	13.01.1981

Zum **30. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Rolf Haberlandt Steuerberater	21.01.1976
Reinhard Winter Steuerberater	02.02.1976

Seit nunmehr **35 Jahren** üben

Peter Jenrich Steuerberater	17.02.1971
Rita Beckmann-Wiegand Steuerberater	24.02.1971

ihren Beruf aus – herzlichen Glückwunsch!

12. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.03.2006 wurden 19 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In vier Fällen wurden Urteile bzw. Beschlüsse zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

13. Steuerberaterkammer Brandenburg Online: Unsere Homepage

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent.

Hier ein kurzer Überblick über die hauptsächlichen Navigationspunkte, die ständig aktualisiert und erweitert werden:

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/r skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere [Ausbildungsplatzbörse](#), die wöchentlich aktualisiert wird.

Für den Beruf des **Steuerberaters** werden auf Basis der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung.

Der Unterpunkt **Steuerfachangestellte/r** umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Der **Steuerfachwirt** informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter „**Downloads**“. Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und im Service-Bereich Formulare z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen oder zur Bestellung von Faltblättern zu finden. Auch zum Thema **Landwirtschaftliche Buchstelle** sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich „**Suchdienst**“ können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter Kammer-service abrufbar ist.

Der Bereich „**Mitglieder**“ ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte **Kammer-service**, **Downloads** und **Qualifizierte elektronische Signatur**. Hinsichtlich „Passwort“ und „Benutzername“ verweisen wir auf das mitgliederbezogene Rundschreiben 02/2005.

Im Punkt **Kammer-service** finden Sie die Kammermitteilungen und Rundschreiben der Steuerberaterkammer Brandenburg, den Link zur Online-Seminaranmeldung der Steuerberaterkammer Brandenburg (siehe dazu auch Tz. 15.) sowie die Kontaktdaten des Steuerberaterversorgungswerkes.

Unter **Downloads** sind z.B. Musterverträge für Steuerberatungsgesellschaften in verschiedenen Rechtsformen, Merkblätter zum Ausbildungswesen und zur Berufsausübung sowie Infos zur Praxisübertragung abrufbar.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt sich unter **Qualifizierte elektronische Signatur** als akkreditierter

Zertifizierungsdiensteanbieter vor. Hier erfahren Sie Grundsätzliches zum Thema Signaturkarte und können sich verschiedene Unterlagen zur Antragstellung downloaden.

„**Wir über uns**“ informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschl. Anfahrtsskizze.

Im Mitgliederbereich finden Sie unter Punkt „**Elektronische Steuerkontenabfrage**“ alle Vorträge der gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Berlin und dem Steuerberaterverband durchgeführten Informationsveranstaltung vom 02. Mai 2005 als Download im PDF-Format.

Neu eingerichtet wurde im Menüpunkt „Wie werde ich...?“ ein neuer Navigationspunkt „**Fragen und Antworten**“. Über diesen Punkt sind häufig gestellte Fragen zu den steuerberatenden Berufen mit den entsprechenden Antworten abrufbar.

Ganz aktuell ist die Möglichkeit der Online-Seminaranmeldung, über die wir unter Textziffer 14 berichten.

14. Neues Online-Angebot für Mitglieder und Auszubildende – Online-Seminaranmeldungen

Neu im Internet haben wir für Sie unter dem Navigationspunkt „Seminare“ die Seminare, Kurse und Veranstaltungen eingestellt, für die jetzt auch eine Online-Seminaranmeldung möglich ist. Aus der Seminarübersicht gelangen Sie über den Punkt „Detailinfos“ in die ausführliche Beschreibung des Seminars. Über die Schaltfläche „Buchen“ kommen Sie direkt in die Erfassungsmaske für Ihre Anmeldung. Die mit * gekennzeichneten Felder sind Muss-Felder und enthalten die Angaben zum Rechnungsadressaten. Im unteren Teil können Sie dann die Teilnehmer anführen. Mit der Schaltfläche „Buchung senden“ ist Ihre Anmeldung abgeschlossen. Im Anschluss bestätigt Ihnen eine Meldezeile den Eingang Ihrer Buchung. Damit ist ein effektiveres Arbeiten im Seminarbereich durch rationalisierte Arbeitsabläufe möglich. Ein Muster finden Sie auf den Seiten 38 und 39 dieser Kammermitteilung.

15. Zugang zum Beruf vereidigter Buchprüfer wird geschlossen

Der Gesetzgeber hat im Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz, in Kraft getreten am 1. Januar 2004, beschlossen, den Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers zu schließen. Nach § 139 a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung müssen die Prüfungen zum vereidigten Buchprüfer bis spätestens zum 31. Dezember 2006 abgelegt sein.

Aus diesem Grund wird die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer im Jahr 2006 entgegen der bisherigen Übung zwei Prüfungen als vereidigter Buchprüfer (vBP-Prüfung I/2006 und vBP-Prüfung II/2006) durchführen, wobei das Zulassungsverfahren zur vBP-Prüfung I/2006 bereits abgeschlossen ist.

Eine Teilnahme an der vBP-Prüfung II/2006 ist nur denjenigen Bewerbern möglich, die bereits mindestens einmal ohne Erfolg an der Prüfung als vereidigter Buchprüfer teilgenommen haben und für die die Prüfung eine Wiederholungsprüfung ist. Anträge auf erstmalige Zulassung zu diesem Berufsexamen sind nicht zulässig, sie konnten letztmalig bis zum 31. Dezember 2004 gestellt werden.

Die Zulassung zur vBP-Prüfung II/2006 kann bis zum 28. April 2006 beantragt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die unter keinen Umständen verlängert werden kann. Eine Ausnahme besteht nur für die Kandidatinnen und Kandidaten, die zur vBP-Prüfung I/2006 zugelassen sind und diese Prüfung nicht bestehen. Sofern diese Kandidaten noch eine Wiederholungsmöglichkeit haben, endet für sie die Antragsfrist am 8. September 2006. Die Zulassung zur vBP-Prüfung II/2006 erfolgt am 15. September 2006; gleichzeitig erfolgt die Ladung zur schriftlichen Prüfung, die am 9. Oktober 2006 stattfinden soll. Die Prüfungsstelle behält sich aus organisatorischen Gründen vor, Kandidatinnen und Kandidaten zur Ablegung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung einer anderen Landesgeschäftsstelle als derjenigen zuzuweisen, die für die Führung des Verfahrens zuständig ist. Die mündlichen Prüfungen der vBP-Prüfung II/2006 sollen im Dezember 2006 stattfinden.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerechtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerechtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Ein Steuerberater verstößt gegen seine Berufspflichten, wenn er Veränderungen der beruflichen Niederlassung der Steuerberaterkammer nicht anzeigt, einem Mitarbeiter nach dessen Kündigung ein Arbeitszeugnis nicht erteilt und es wegen Nichtzahlung der Beiträge an die Steuerberaterkammer sowie weiteren Forderungen anderer Gläubiger zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sich kommen lässt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2005 – 45 StL 11/04

- b) Ein Steuerberater, der entgegen den ihm erteilten Auftrag Steuererklärungen nicht erstellt und gegenüber dem Finanzamt nicht abgibt, gegen die im Schätzungswege ergangenen Steuerbescheide keinen Einspruch einlegt und trotz mehrfacher Aufforderung Mandantenunterlagen an den Mandanten nicht fristgerecht herausgibt, verstößt vorsätzlich gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.

LG Hamburg, Urteil vom 11.05.2005 – 651 StL 1/05

- c) Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er dem Mandanten zur Beantragung einer Eigenheimzulage zurät, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, und er damit ein strafrechtlich relevantes

Verhalten seines Mandanten zumindest mitverursacht.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 29.04.2005 – 5/35 StL 2/05

- d) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er ein ihm vom Finanzgericht übersandtes Empfangsbekenntnis nicht zurückschickt und er dies trotz gerichtlicher Mahnung auch nicht nachholt.

LG Hannover, Urteil vom 18.07.2005 – 44 StL 7/05

- e) Ein Steuerberater, der als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH entgegen seinen gesetzlichen Pflichten keine Bilanzen erstellt und trotz Eintritts der Zahlungsunfähigkeit keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt sowie die fälligen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abführt, verhält sich berufswidrig.

LG Hamburg, Urteil vom 25.08.2005 – 651 StL 4/05

- f) Der Briefkopf eines in Einzelpraxis tätigen Steuerberaters, auf dem der Zusatz „Geschäftsführung: ... Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt“ enthalten ist, ist irreführend, weil hierdurch der Anschein einer Steuerberatungsgesellschaft erweckt wird.

LG Hannover, Urteil vom 14.11.2005 – 44 StL 13/05 – nicht rechtskräftig

- g) Ein Steuerberater, der für seine eigene Steuerkanzlei keine Umsatzsteuererklärungen abgibt und für seine Angestellten die anfallenden Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abführt, verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und die Pflicht, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist.

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 14.10.2004 – StL 3/2004

- h) Ein Steuerberater, der als faktischer GmbH-Geschäftsführer und organschaftlicher Vertreter einer KG tätig ist und es pflichtwidrig unterlässt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und die Pflicht, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist.

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 14.12.2004 – StL 11/2004

17. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) 1. Die Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis lässt nur die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls entfallen. Hiermit ist aber nicht automatisch der Nachweis erbracht, dass tatsächlich kein Vermögensverfall gegeben ist.

2. Dass der Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen worden ist, seine Tätigkeit als Steuerberater bis zur Restschuldbefreiung ruhen lässt, ist für die Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung ohne Bedeutung, da er diese freiwillige Einschränkung jederzeit beenden kann.

FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.05.2005 – 13 K 267/04

- b) Die Vermutung, dass der Steuerberater in Vermögensverfall geraten ist, wenn über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, entfällt nicht, wenn das Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht beendet ist und der Steuerberater nur einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat.

BFH, Beschluss vom 12.09.2005 – VII B 240/04

- c) 1. Die Absolvierung eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums in den USA mit dem Abschluss „Master of Business Administration“, der mit einem deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss gleichwertig ist, erfüllt nicht die Voraussetzung des § 50 Abs. 3 StBerG, dass es sich um eine andere Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen handeln muss.

2. Fundierte Kenntnisse in einer ausländischen Sprache und des deutschen Steuerrechts begründen keine besondere Befähigung i.S.d. § 50 Abs. 3 StBerG.

FG Berlin, Urteil vom 31.03.2005 – 4 K 2252/02

18. Noch einmal: Werbung im steuerberatenden Beruf

Die Kammergeschäftsstelle erreichen regelmäßig Anfragen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Werbefreiheit des Steuerberaters.

Gemäß § 57 a StBerG ist Steuerberatern Werbung erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist zu berücksichtigen, dass die Werbefreiheit als Teil der Berufsausübungsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet ist; Werbung für die berufliche Tätigkeit ist damit grundsätzlich erlaubt. Dementsprechend bedarf nicht die Gestattung der Werbung der Rechtfertigung, sondern ihre Einschränkung.

Beschränkungen des Werberechts sind aber nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn sie durch schützenswerte Belange des Gemeinwohls gedeckt sind und

dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Als Gemeinwohlbelange kommen in erster Linie die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege sowie die Interessen der Verbraucher, nicht jedoch Aspekte des Konkurrenzschutzes in Betracht. Bei der Beurteilung einer bestimmten Werbemaßnahme ist auf den Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise abzustellen.

Einschränkungen in der Wahl des Werbeträgers bestehen grundsätzlich nicht. Maßgeblich sind Form und Inhalt der Werbung. Sind die Angaben wahrheitsgemäß, sachlich und nicht irreführend, steht dem Steuerberater grundsätzlich jedes Werbemedium zur Verfügung.

Unzulässig ist eine ihrer Form nach **aufdringlich-belästigende Werbung**. Zu denken ist insbesondere an Werbung durch Telefax, E-Mail oder Telefon im privaten Bereich. Auch im geschäftlichen Bereich kann Telefonwerbung unzulässig sein, wenn der Adressat des Anrufs nicht ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis mit einem derartigen Vorgehen erklärt hat und ein solches auch nicht aufgrund tatsächlich vorliegender, konkreter Umstände vermutet werden kann. Grundsätzlich unzulässig ist auch ein gezieltes, individuelles Ansprechen von Personen an öffentlichen Orten, wenn der Werbende von vornherein nicht eindeutig als solcher erkennbar ist.

Unzulässig ist auch eine inhaltlich **irreführende und unsachliche Werbung**. Unsachlich ist eine Werbung insbesondere dann, wenn es sich um eine marktschreierische Werbung oder eine reklamehafte Selbstanpreisung handelt. Gleiches gilt, wenn neben der positiven Selbstdarstellung konkurrierende Kollegen in ein schlechtes Licht gerückt werden. Ein rechtliches Interesse, neben der eigenen Selbstdarstellung Kollegen herabzusetzen, besteht nicht.

§ 57 a StBerG untersagt ausdrücklich die **Einzelfallwerbung**. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage nach der berufsrechtlichen Zulässigkeit des Versands von Rundschreiben oder Serienbriefen an Nichtmandanten. Obwohl es sich hierbei um ein unaufgefordertes und direktes Herantreten an Dritte handelt, ist dies grundsätzlich nicht als Verstoß gegen die Werberegelung zu werten. Etwas anderes gilt nach den derzeitigen Vorschriften nur dann, wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt. Nur solche Werbung ist als unzulässig anzusehen, die beim Adressaten konkret bestehende Beratungssituation auszunutzen versucht, und damit geeignet ist, die Entscheidung des Werbeadressaten in der Wahl des Beraters zu beeinträchtigen.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 03/05, Textziffer 18.

19. Fristenkontrolle und Postlauf

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das BGH-Urteil vom 13.05.2004 (Az.: V ZB 62/03). Ein Steuerbe-

rater muss zur Einhaltung von Fristen sicherstellen, dass die zuständigen Kanzleikräfte die hierzu erteilten Anweisungen einhalten und dies auch entsprechend überwachen. Diesbezüglich treffen ihn umfassende Überwachungspflichten, deren Verletzung ein Organisationsverschulden begründen und bei Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO ausschließen. Eine allgemeine Anweisung ohne Überwachung genügt diesen Anforderungen nicht, es sei denn, dass alle erforderlichen Schritte unternommen worden sind, die bei einem normalen Geschehensablauf zur Fristwahrung genügt hätten.

Nachweis der rechtzeitigen Postaufgabe

Werden fristwahrende Schriftstücke einen Werktag vor Fristablauf zur Post gegeben, so darf darauf vertraut werden, dass werktags im Bundesgebiet aufgegebenen Postsendungen am folgenden Werktag im Bundesgebiet ausgeliefert werden. Anderes gilt nur, wenn konkrete Umstände vorliegen, welche eine ernsthafte Gefahr der Fristversäumnis begründen. Es ist mithin ausreichend, fristwahrende Schriftsätze einen Werktag vor Ablauf der Frist bei der Post aufzugeben, um seinen Sorgfaltspflichten genüge zu tun und eine schuldhaftes Fristversäumnis auszuschließen. Eine Verpflichtung zur früheren Absendung besteht grundsätzlich nicht. Vielmehr besteht das Recht, gesetzliche Fristen bis zum letzten Tag auszunutzen. Sollte der Schriftsatz trotzdem verspätet zugehen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH dürfen dem Bürger Verzögerungen der Briefbeförderung oder Briefzustellung durch die Deutsche Post AG nicht als Verschulden angerechnet werden. Der Bürger darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die von der Deutschen Post als Normalfall festgelegten Postlaufzeiten eingehalten werden.

Haftungsausschluss

In Zweifelsfällen ist der Steuerberater verpflichtet, die rechtzeitige Aufgabe zur Post nachzuweisen. Ihn trifft dahingehend die Darlegungs- und Beweislast. Um ein schuldhaftes Fristversäumnis in jedem Falle auszuschließen, sollte daher eine umfassende Dokumentation des Postausgangs erfolgen.

Nach Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 07.12.1988; Az. X R 80/87) ist die Ausgangskontrolle grundsätzlich so zu organisieren, dass die ablaufenden Fristen im Fristenkalender erst aufgrund der Eintragung in ein gesondertes Postausgangsbuch gelöscht werden dürfen. Dieses muss sowohl die tatsächliche Versendung als auch die Versendungsart beinhalten. Daher ist die Führung eines Postausgangsbuches als Nachweis gewissenhafter Berufsausübung dringend anzuraten, um zivilrechtliche Haftung des Steuerberaters wegen verschuldeter Fristversäumnis auszuschließen.

Fristenwahrung per Telefax

Es besteht ferner die Möglichkeit, fristwahrende Schriftsätze per Telefax zu übermitteln. Dies kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, bei denen die Übermitt-

lung noch am letzten Tag der Frist erfolgen soll und eine Beförderung durch die Post aus zeitlichen Gründen ausscheidet. Nach Ansicht des BGH (Beschluss v. 28.09.1989; Az.: VII ZB 9/89) darf bei einer Übermittlung per Telefax die Frist erst dann im Fristenbuch gelöscht werden, wenn ein vom Absendegerät ausgedruckter Einzelnachweis über die ordnungsgemäße Übermittlung vorliegt. Ein solcher Sendebericht sollte daher zur Dokumentation zu den Akten genommen werden, um eine fristgemäße Übermittlung nachzuweisen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es, dass bis zum Fristablauf um 0.00 Uhr alle Seiten des Schriftstückes vom Telefax des Empfängers aufgezeichnet worden sein müssen. Zudem wird die Frist nur dann gewahrt, wenn das Telefax die Unterschrift des absendenden Steuerberaters in Kopie wiedergibt. Es ist somit vor der Absendung immer eine Unterschriftenkontrolle durchzuführen.

20. Haftungsbegrenzung im Rahmen des § 67 a StBerG

Ob die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkung in Allgemeinen Auftragsbedingungen nach § 67 a Abs. 2 Nr. 1 StBerG voraussetzt, dass die Versicherung mit einer unbegrenzten Jahreshöchstleistung abgeschlossen wird, ist von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden worden. In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Ein Teil der Literatur hält eine unbegrenzte Jahreshöchstleistung für erforderlich. Es wird aber auch die Auffassung vertreten, dass es ausreichend ist, wenn bei einer Haftungsbegrenzung auf 1 Mio. Euro in Allgemeinen Auftragsbedingungen für den einzelnen Schadensfall Versicherungsschutz in dieser Höhe zur Verfügung steht.

Die Berufshaftpflichtversicherer berufen sich auf die letztgenannte Auffassung. Sie stehen insoweit auf dem Standpunkt, dass die andere Auffassung im Gesetz keine Stütze finde, da § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG zur Jahreshöchstleistung keine Aussage treffe. Sei der Betrag von 1 Mio. Euro schadensmäßig ausgeschöpft, habe der Steuerberater aber in mehreren Fällen von der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung nach § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG Gebrauch gemacht und drohten dort ebenfalls Schäden, sei dies eine Frage der ausreichenden Versicherungssumme, nicht aber der Jahreshöchstleistung.

Soweit der Steuerberater verhindern wolle, dass aufgrund anderweitigen Verbrauches der Jahreshöchstleistung kein Versicherungsschutz von 1 Mio. Euro mehr vorhanden ist, müsse er die Versicherungssumme entsprechend erhöhen.

Aus diesem Grund bieten die Berufshaftpflichtversicherer für den Steuerberatermarkt keine unbegrenzte Jahreshöchstleistung an. Allerdings werde von den Berufshaftpflichtversicherern bei Abschluss einer Police mit einer Versicherungssumme ab 1 Mio. Euro eine zwei- bis vierfache Jahreshöchstleistung angeboten.

(aus: StBK Niedersachsen 02/2005)

21. Steuerberaterhaftung für Rentenversicherungsbeiträge

Der beklagte Steuerberater besorgte für die Klägerin u. a. die Lohnabrechnungen. Für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter M entrichtete die Klägerin keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beklagte zog dem Arbeitnehmer dementsprechend keinen Beitragsanteil vom Lohn ab. Anlässlich einer Außenprüfung im Jahr 2000 stellte die LVA abweichend vom Ergebnis einer 1996 vorausgegangenen Prüfung fest, dass M nicht versicherungsfrei war. Darauf wurden mit Bescheid vom 07. November 2000 neben den nachzuentrichtenden Arbeitgeberanteilen von der Klägerin DM 10.306,42 unverjährte Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung, beginnend mit dem 01. Januar 1996, nachgefordert. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos. Sie macht jetzt Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend. Der BGH hob mit Urteil vom 23. September 2004 das klageabweisende Urteil des LG auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

Der BGH weist in seiner Begründung auf grundlegende Pflichten eines Steuerberaters hin, der Lohnabrechnungen erstellt. Dieser muss grundsätzlich prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Ergeben sich in einem solchen Fall tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten, so ist der Steuerberater stets gehalten, die Unklarheiten durch Rückfragen auszuräumen oder deswegen auf die Einschaltung eines fachlich geeigneten Beraters hinzuwirken.

Im konkreten Fall spricht nach Auffassung des BGH vieles dafür, dass den Beklagten angesichts der beanstandungsfreien Vorprüfung im Jahre 1996 kein Schuldvorwurf mehr treffen kann. Er müsste für den eingetretenen Schaden nur dann eintreten, wenn er bereits vor der Betriebsprüfung nach der damals bestehenden Aktenlage auf die tatsächliche und rechtliche Klärung einer möglichen Befreiung des M von der Versicherungspflicht hätte hinwirken müssen und in der Folge die unerkannte Beitragspflicht schon vor oder spätestens bei der Betriebsprüfung im Jahre 1996 aufgedeckt worden wäre. Insoweit muss das LG die Sache weiter überprüfen.

BGH, Urteil vom 23. September 2004 – IX ZR 148/03

(aus: Mitteilungsblatt StBK Westfalen-Lippe Nr. IV/2004, S. 41)

22. Einzelfragen zur Steuerberatergebührenverordnung

Zu den nachfolgenden Themen vertritt der Bundeskammerausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ folgende Auffassung:

- Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV

a) Pflicht zur monatlichen Abrechnung

In der Kommentarliteratur wird zur Abrechnung der Buchführungsgebühr nach § 33 StBGebV empfohlen, monatliche Abschlagszahlungen oder Vorschüsse im Sinne des § 8 StBGebV zu nehmen und zu Beginn des darauf folgenden Jahres eine Jahresrechnung zu stellen. Gegen diese Abrechnungspraxis wurden Bedenken erhoben mit der Begründung, dass der Buchführungsauftrag auf die Erbringung monatlicher Leistungen gerichtet sei, so dass nach § 13 Abs. 1 a Satz 1 UStG auch eine monatliche Abrechnung erfolgen müsse. Dieser Auffassung stimmt der Ausschuss nicht zu. Der Buchführungsauftrag ist i.d.R. auf die Erstellung der Buchführung für das gesamte Jahr gerichtet (Jahresbuchführung).

Dabei entsteht der Gebührenanspruch schon mit Beginn der ersten Tätigkeit für die abzurechnende Angelegenheit. Fällig wird die Vergütung gem. § 7 StBGebV, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist, im Falle der Jahresbuchführung somit erst mit Feststellung des Jahresumsatzes. Zwar sieht § 33 StBGebV für Buchführungsarbeiten eine monatliche Abrechnung vor. Dies bedeutet aber nicht, dass die Buchführungstätigkeit als monatliche Angelegenheit im Sinne des § 7 StBGebV zu bewerten wäre und damit zu einer monatlichen Fälligkeit führen würde. Bezieht sich der Auftrag auf die fortlaufende Buchführung für das gesamte Abrechnungsjahr, so ist diese als Jahresangelegenheit zu werten (Eckert, Steuerberatergebührenverordnung, 4. Auflage, § 7, Rd.-Nr. 3). Hieraus folgt, dass erst am Jahresende der Buchführungsauftrag vollständig ausgeführt ist. Auch aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn unterjährig zunächst Abschlagszahlungen oder Vorschüsse im Sinne des § 8 StBGebV angefordert und erst zu Beginn des darauf folgenden Jahres eine Jahresabrechnung erstellt wird.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Steuerberater **ausnahmsweise** lediglich mit der Erstellung der Buchführung für einen **bestimmten** Monat beauftragt wird. In diesem Fall ist der Buchführungsauftrag mit Ende des jeweiligen Monats beendet. Nach Erledigung des Auftrages ist dann auch abzurechnen.

b) Berechnung des Gegenstandswertes bei Umsätzen nach § 13 b UStG

Nach § 33 Abs. 6 StBGebV ist Gegenstandswert bei der Buchführungsgebühr der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder der Summe des Aufwandes ergibt. Es wurde die Frage gestellt, ob bei Baubetrieben, die Leistungen nach § 13 b UStG tätigen, in die Berechnung des Gegenstandswertes auch die getätigten Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuerschuld übernimmt, einzubeziehen sind. Der Ausschuss stellt fest, dass bei der Berechnung des Jahresumsatzes im Sinne des § 33 Abs. 6 StBGebV alle getätigten Umsätze zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch dann, wenn es sich um nicht steuerbare Umsätze handelt oder wie im Fall des § 13 b UStG der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist.

- Zulässigkeit eines nach Mandatsdauer gestaffelten Preisbonussystems

Hintergrund der Anfrage war, dass eine Steuerberatungsgesellschaft, die zahlreiche Franchisenehmer einer bestimmten Lebensmittelkette betreut und mit diesen Pauschalvergütungen nach § 14 StBGebV vereinbart hat, die monatlichen Pauschalen nicht wie bisher nur nach Höhe der Nettoumsätze, sondern auch nach Mandatsdauer staffeln wollte.

Nach § 11 StBGebV hat der Steuerberater die angemessene Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen. Nach Auffassung des Ausschusses kann daher bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr auch der Umstand der Mandatsdauer berücksichtigt werden. Da sich der Steuerberater in das neue Mandat erst einarbeiten muss, ist der Aufwand am Anfang höher, so dass auch eine höhere Gebühr angemessen ist. Im Laufe der Zeit jedoch kann sich der für die Mandatsbearbeitung erforderliche Aufwand verringern bzw. können sich Rationalisierungseffekte ergeben, so dass ab einer gewissen Mandatsdauer die angemessene Gebühr niedriger sein kann als die zu Mandatsbeginn abgerechnete Gebühr. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Ausschusses ein im vornherein vereinbartes Gebührensystem zulässig, das den durch die Mandatsdauer bedingten geringeren Aufwand berücksichtigt und sich an der im Einzelfall angemessenen Gebühr orientiert.

Nicht zulässig dagegen ist ein Preisbonus, der unabhängig von der im Einzelfall angemessenen Gebühr allein zum Zwecke der Mandantenbindung gewährt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein solcher Preisbonus allen Mandanten eingeräumt wird, ohne nach der jeweiligen Tätigkeit zu differenzieren.

- Anrechnung der Geschäftsgebühr nach § 41 StBGebV auf die Verfahrensgebühr für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren

In Vorbemerkung 3 Abs. 4 VVRVG ist bestimmt, dass dann, wenn wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach den Nrn. 2400 bis 2403 VVRVG entstanden ist, diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet wird. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat entschieden, dass diese Bestimmung entsprechend auf Steuerberater Anwendung findet und demnach auch die Geschäftsgebühr nach § 41 StBGebV auf die gerichtliche Verfahrensgebühr anzurechnen ist.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vorbemerkung 3 Abs. 4 VVRVG weder direkt noch analog auf die Geschäftsgebühr nach § 41 StBGebV anwendbar ist. Eine unmittelbare Anwendung scheidet schon deshalb aus, weil die in den Nrn. 2400 ff. VVRVG geregelte Geschäftsgebühr nur für die Vergütung von Rechtsanwälten, nicht aber für die Vergütung der Steuerberater gilt. Im Fall des Steuerberaters richtet sich die Vergütung für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vielmehr nach den Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung (§§ 40 bis 43 StBGebV).

Ebenso kommt eine analoge Anwendung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VVRVG nicht in Betracht, weil die jeweiligen Gebührenvorschriften für das Vorverfahren nicht vergleichbar sind. Zum einen unterliegt die Geschäftsgebühr nach § 41 Abs. 1 StBGebV den Kürzungen des § 41 Abs. 3 und 4 StBGebV; vergleichbare Einschränkungen kennen die Regelungen des VVRVG 2400 ff. dagegen nicht. Zum anderen beträgt die Geschäftsgebühr höchstens 10/10 einer vollen Gebühr, während dem Rechtsanwalt eine 0,5- bis 2,5fache Gebühr zugestanden wird. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach der StBGebV wäre daher eine zu große Ungleichbehandlung.

23. Steuerberatergebührenverordnung – Neue Rechtsprechung zur Mittelgebühr: Steuerberater muss Angemessenheit nachweisen

In der Rechtsprechung zum Steuerberatergebührenrecht hat sich in den letzten Jahren zunehmend der vom Anwaltsgebührenrecht hervorgebrachte Begriff der „Mittelgebühr“ durchgesetzt. Das OLG Düsseldorf hat jetzt entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass der Steuerberater nicht mehr schematisch von dieser Mittelgebühr ausgehen kann, sondern die Angemessenheit jeder Gebührenforderung über der Mindestgebühr nachweisen muss (OLG Düsseldorf, 08.04.05, I-23 U 190/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 053004). Bisher hatte – so das OLG Düsseldorf – dem Steuerberater, der zu Unrecht eine höhere Gebühr als die Mittelgebühr forderte, in jedem Fall die Mittelgebühr zugesprochen, ohne zu prüfen, ob nicht bereits die Mittelgebühr unangemessen hoch ist (vgl. OLG Düsseldorf vom 26.03.1998, 13 U 63/97, GI 99, 196). Von dieser – aus Steuerbersicht vorteilhaften – Rechtsprechung ist der für Streitigkeiten aus Verträgen über die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 1 StBerG zuständige Senat des OLG Düsseldorf abgewichen. Der Wandel in der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist vermutlich auf eine Entscheidung des BGH vom 06.07.2000 (IX ZR 210/99, DSrR 00, 1785) zurückzuführen, denn das OLG Düsseldorf verweist in seinen jüngsten Entscheidungen auf eben dieses Urteil. Darin stellte der BGH fest, dass die Mittelgebühr nicht immer, sondern nur in **Durchschnittsfällen** angemessen sei. Ein solcher Durchschnittsfall muss zukünftig also zunächst festgestellt werden, um tatsächlich die Mittelgebühr zu billigen zu können.

Da wir bislang auf keinerlei Erfahrungen zurückgreifen können, wie die Gerichte im hiesigen Kammerbezirk mit der neuen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf umgehen werden, raten wir allen Kolleginnen und Kollegen dafür Sorge zu tragen, dass sie die Annahme eines Durchschnittsfalles bei Streitigkeiten nachweisen könnten. An diesen Nachweis werden wohl keine überzogenen Anforderungen gestellt. Es sollten jedoch immer ausreichende Dokumentationsmaterialien in der Akte bereit gehalten werden, dass der von dem Steuerberater gewählte Gebührenansatz gerechtfertigt ist. Anderenfalls sollte von vornherein eine eindeutige Gebührenvereinbarung mit dem Mandanten getroffen werden.

24. Vorverlegung der Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge ab 2006 – Gebühren für den Mehraufwand bei der Lohnbuchführung

Grundlage für die Gebührenabrechnung bei der Lohnbuchführung ist § 34 StBGebV. Nach Abs. 2 erhält der Steuerberater für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung eine Gebühr von 2,60 bis 15,00 EUR je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum. Die Leistung des Steuerberaters umfasst folgende Tätigkeiten (s. a. Meyer/ Goez, Lose-Blatt-Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Tz. 4 zu § 34; Eckert, Steuerberatergebührenverordnung, 4. Aufl., Tz. 2 zu § 34; Mittelsteiner/Scholz, Steuerberatergebührenverordnung, 5. Aufl., Tz. 4 zu § 34):

- Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbereich auf den vom Arbeitgeber ermittelten Arbeitslohn,
- die eigentliche Führung des Lohnkontos,
- je eine Lohnabrechnung für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- Lohnsteueranmeldung (bei Tätigkeiten nach den Absätzen 2 bis 4),
- Sozialversicherungsnachweis,
- Abschluss der Lohnkonten und
- eventuell SammelListen für den Arbeitgeber.

Jeder Steuerberater, der Lohnbuchführungen erstellt, weiß aus Erfahrung, dass er – abgesehen von gleichbleibenden Bruttovergütungen – schon bisher nur kostendeckend arbeiten konnte, wenn er den Rahmensatz des § 34 StBGebV im oberen Bereich bestimmte. Und selbst der Höchstsatz von 15,00 EUR pro Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum reichte nicht immer aus, um zu einer angemessenen Gebühr zu kommen (z. B. beim Baulohn), so dass in diesen Fällen teilweise Vereinbarungen über eine höhere Gebühr gem. § 4 Abs. 1 StBGebV geschlossen worden sind. Wie aber kann künftig der Mehraufwand durch die Fälligkeitsvorverlegung der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden?

Abrechnung der Mehrarbeiten

Nach Ansicht des Gebührenausschusses der Steuerberaterkammer Niedersachsen handelt es sich um eine Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lohnbuchführung i. S. von § 34 Abs. 5 StBGebV, für welche der Steuerberater die Zeitgebühr nach § 13 StBGebV erhält (19,00 bis 46,00 EUR je angefangene halbe Stunde). Denn schon bisher zählen nach Literaturauffassung

- Meldungen an Krankenkassen,
- Nachweise für die Rentenversicherung bei Neueinstellungen und Kündigungen und
- An- und Abmeldungen bei Sozialversicherungsträgern

zu den Leistungen nach § 34 Abs. 6 StBGebV (s. a. Eckert, Steuerberatergebührenverordnung, 4. Aufl., Tz. 3 zu § 34; Meyer/Goez, Lose-Blatt-Kommentar zur Steu-

erberatergebührenverordnung, Tz. 8 zu § 34; Mittelsteiner/Scholz, Steuerberatergebührenverordnung, 5. Aufl., Tz. 7 zu § 34 und andere). Die in Zukunft erforderlichen Doppelmeldungen und Doppelberechnungen für die Sozialversicherungsträger sowie die Mehrarbeiten für die Übergangslösung sind von ähnlicher Art.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass diese Tätigkeiten nicht als Vorbehaltsaufgaben für Steuerberater i. S. von § 39 StBerG anzusehen sind und daher nicht nach der Gebührenverordnung abgerechnet werden können, so muss man sie aber mindestens als zu vereinbarende Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG qualifizieren. Dafür sind die „üblichen Gebühren“ nach §§ 612, 632 BGB, also wiederum Zeitgebühren, zu erheben.

Es ist auch zulässig, mit dem Mandanten höhere Pauschalen als bisher für die Lohnbuchführung zu vereinbaren, wobei die Mehrarbeiten ab 2006 im Schätzungswege einkalkuliert werden. Das erspart zwar einerseits genaue Aufzeichnungen, aber andererseits entsteht das Risiko, dass die angemessenen Gebühren in der Regel nicht zuverlässig ermittelt werden. Denn die in Zukunft erforderlichen Meldungen sind pro Betrieb zu erstellen und abzugeben. Der Zeitaufwand wird – umgerechnet auf den einzelnen Arbeitnehmer – sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem ob im Betrieb viele oder wenige Arbeitnehmer beschäftigt sind und ob diese gleich bleibende oder unterschiedliche Monatsvergütungen erhalten. Wenn Sie sich dennoch dazu entschließen, beachten Sie aber die Formvorschriften des § 4 Abs. 1 StBGebV (gesonderte schriftliche Erklärung des Auftraggebers mit Unterschrift durch den Auftragnehmer).

(aus: StBK Niedersachsen 04/2005)

25. Die vereinbaren Tätigkeiten im Überblick

Selbst auf ihrem ureigensten Fachgebiet, der Hilfeleistung in Steuersachen, sehen sich die Steuerberater mittlerweile zunehmend Konkurrenzdruck ausgesetzt. Was liegt da näher, als sich zusätzliche Beratungsfelder zu erschließen, um so weiterhin am Markt bestehen zu können? Der unternehmerischen Kreativität der Steuerberater sind durch das Berufsrecht jedoch gewisse Grenzen gesetzt.

Neben der eigentlichen Hilfeleistung in Steuersachen nach § 33 StBerG kann das Dienstleistungsspektrum einer Steuerberaterkanzlei auch die sog. „vereinbaren Tätigkeiten“ nach § 57 Abs. 3 StBerG umfassen. Wie der Name sagt, sind die so bezeichneten Tätigkeiten mit der Stellung des Steuerberaters als Angehöriger eines freien Berufs und als Organ der Steuerrechtspflege vereinbar. Grundsätzlich gilt, dass eine Tätigkeit dann mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist, wenn sie nicht gewerblich geprägt ist, nicht in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt wird und dem Ansehen des Berufs nicht schadet.

Wir verweisen auf einen Artikel in DStR 7/2006 S. 298 ff., der einen Überblick über das für einen Steuerberater berufsrechtlich zulässige zusätzliche Dienstleistungsangebot gibt. Ergänzend wird aufgezeigt, welchen Beschränkungen die Steuerberater trotz einer weitgehenden

Liberalisierung des Berufsrechts immer noch unterworfen sind.

Der Artikel kann gegen Einsendung eines mit EUR 0,90 frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle abgefordert werden.

26. Neue Rechtsprechung zur Mittelgebühr

Der Steuerberater hat nach § 11 StBGebV bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bisher haben die Gerichte bei Honorarklagen von Steuerberatern überwiegend entsprechend der Rechtsprechung zum Anwaltsgebührenrecht den Ansatz der Mittelgebühr als zutreffende Ermessensausübung im Sinne des § 11 StBGebV akzeptiert. Der Auftraggeber musste im Honorarprozess darlegen und beweisen, dass die Mittelgebühr im konkreten Fall nicht angemessen ist. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass der Steuerberater nicht schematisch von der Mittelgebühr ausgehen könne, sondern die Angemessenheit jeder Gebührenforderung über der Mindestgebühr nachweisen müsse (OLG Düsseldorf, Urteil vom 8. April 2005 – I 23 U 190/04, NJW-RR 2005, Seite 1152). Es hat sich damit der Auffassung des OLG Hamm angeschlossen, das schon bisher die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit jeder die Mindestgebühr übersteigenden Gebührenforderung dem Steuerberater auferlegt hatte (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19. August 1998 – 25 U 42/98, DStR-E 1999, Seite 895).

Es ist damit zu rechnen, dass sich auch andere Gerichte der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf und OLG Hamm anschließen werden. Es kann somit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Mittelgebühr grundsätzlich von den Gerichten als angemessen angesehen wird. Im Klagefall sollte daher unbedingt darauf geachtet

werden, dass die Klageforderung und insbesondere die Bestimmung des jeweiligen Gebührensatzes hinreichend begründet werden und der tatsächliche Aufwand erforderlichenfalls durch eine entsprechende Dokumentation auch nachgewiesen werden kann. Um einen solchen Nachweis erfolgreich führen zu können, sollte die eigene Tätigkeit möglichst detailliert dokumentiert werden. Dabei sollten insbesondere solche Tätigkeiten, die über den Durchschnittsfall hinausgehen bzw. einen zusätzlichen Mehraufwand verursachen, und die Gründe hierfür aufgelistet werden (z.B. Nachreichen von Belegen durch den Auftraggeber, Erfordernis mehrerer Besprechungen aufgrund unstimmiger Zahlen). Auch empfiehlt es sich, bei der Zeitaufzeichnung nicht nur die aufgewandte Zeit zu dokumentieren, sondern auch den genauen Gegenstand der einzelnen Tätigkeiten.

III. Ausbildungswesen

27. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2006

- schriftlicher Teil: 03.04./04.04.2006
- mündlicher Teil: 06.06.2006 bis 24.06.2006

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 01.07.2006 in Potsdam statt.

Anmeldeschluss war der 31.01.2006!

1.2 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

- schriftlicher Teil: 06.11./07.11.2006
- mündlicher Teil: 15.01.2007 bis 24.01.2007

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2006 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2006!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2005/06

- mündlicher Teil: 05.04.2006 bis 10.04.2006

2.2 Fortbildungsprüfung 2006/07

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2006
- mündlicher Teil: Anfang April 2007

Anmeldeschluss: 15.09.2006!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

2.3 Prüfungstermine 2007/08

Für die Fortbildungsprüfungen 2006/07 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12. und 08.12.2007
- mündlicher Teil: Anfang April 2008

28. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/2006 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 07.11./08.11.05
- mündlicher Teil vom 09.01.06 bis 19.01.06

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
129	91 70,5	0	12 13,2	24 26,4	55 60,4	38 29,5	36	2

*) darin enthalten: 44 Teilnehmer duale Ausbildung
21 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH
22 Teilnehmer SOWI Frankfurt/O. GmbH, Lehrinstitut Fürstenwalde
15 Teilnehmer BBFA Berlin-Brbg. Fortbildungsakademie e. V., Zwst. Eberswalde
15 Teilnehmer SOWI GmbH, Lehrinstitut Prenzlau
12 Wiederholer

**) darin enthalten: 26 Teilnehmer duale Ausbildung
21 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH
19 Teilnehmer SOWI Frankfurt/O. GmbH, Lehrinstitut Fürstenwalde
11 Teilnehmer BBFA Berlin-Brbg. Fortbildungsakademie e. V., Zwst. Eberswalde
9 Teilnehmer SOWI GmbH, Lehrinstitut Prenzlau
5 Wiederholer

29. Ausbildungsabschlussfeier am 28.01.2006 in Potsdam

Die erfolgreichen Teilnehmer der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06 – wurden am 28.01.2006 zur Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg in das „Kongresshotel – Am Templiner See“ in Potsdam eingeladen. Über 200 Gäste, darunter die angehenden Steuerfachangestellten aller drei Brandenburger Oberstufenzentren sowie Teilnehmer von überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen waren mit ihren Angehörigen der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt. Unter den Gästen weilten auch Vertreter unserer Ausbildungsbetriebe, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Fachlehrer und Dozenten der Oberstufenzentren und der Umschulungsträger.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg konnte zahlreiche Ehrengäste, darunter den Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg, Herrn Ministerialdirigenten Reinhard Oehler, Herrn Steuerberater Wolfgang Wawro, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herrn Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Reinhard Weiser, Vorsitzender des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u. vereidigten Buchprüfer e.V., Herrn StD Thomas Michaelis, Stellv. Schulleiter des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau StR Yvonne Spallek, zuständige Abteilungsleiterin des Kfm.

Oberstufenzentrums Cottbus sowie Herrn StD Jürgen Berkefeld, zuständiger Abteilungsleiter des Oberstufenzentrums II Potsdam, begrüßen.

Die Festansprache hielt Herr Ministerialdirigent Reinhard Oehler. Er gratulierte den Steuerfachangestellten zum Bestehen der Prüfung und wies auf die hohe Bedeutung einer qualifizierten Ausbildung für den eigenen Fachkräftenachwuchs hin. Insbesondere würdigte Herr Oehler die Bereitschaft der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg, Ausbildungsplätze auf gleich bleibendem Niveau zur Verfügung zu stellen und die praktische Ausbildung auf hohem Niveau sicherzustellen.

Herr Hey würdigte die Rolle der dualen Ausbildung und betonte, dass nur durch das Zusammenwirken von Berufsschule, Steuerberaterpraxen und Steuerberaterkammer sichergestellt werden kann, dass die Absolventen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ am Ende ihrer Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die zuständige Abteilungsleiterin des Kfm. Oberstufenzentrums Cottbus, Frau StR Yvonne Spallek, würdigte die Leistungen der Absolventinnen und Absolventen und appellierte an deren lebenslange Bereitschaft für Fortbildung und Qualifizierung.

Für gute Stimmung sorgte die Band „Die Namenlosen“ der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ aus Potsdam unter der Leitung von Herrn Atanassow.

Nach der feierlichen Zeugnisübergabe ging Frau Nadine Weber stellvertretend für alle „frischgebackenen“ Steuerfachangestellten in einer kurzen Ansprache auf die zurückliegende Ausbildungszeit ein.

Nachfolgende Prüfungsteilnehmer konnten nach der feierlichen Zeugnisübergabe für ihre guten Leistungen mit einem Buchpräsent geehrt werden:

Name d. Prüfungsteilnehmers: Ausbildung:

Behla, Diana Kfm. OSZ Cottbus / Lüschen & Partner, Steuerberatungsgesellsch. ZNL Frankfurt/Oder

Braun, Annette BBFA Bln.-Brbg. Fortbildungsakademie e.V. Zwst. Eberswalde / Gabriele Kiss, StB, Prenzlau

Lindscheid, Karsta GFS Steuerfachschule Cottbus / Okraß Steuerberatungsgesell. in Cottbus GmbH, Cottbus

Matzke, Andrea GFS Steuerfachschule Cottbus / Boche, Lehmann, Graß, Starck, StB, Cottbus

Naumann, Petra	BBFA Bln.-Brbg. Fortbildungsakademie e.V., Zwst. Eberswalde / Hans-Hermann Meyer, StB, Bernau
Neuber, Anke	GFS Steuerfachschule Cottbus / Schmidt & Partner GmbH, Steuerberatungsgesell., ZNL Cottbus
Simanowski, Martina	SOWI GmbH, Lehrinstitut Prenzlau
Weber, Nadine	Kfm. OSZ Cottbus / Schmidt & Partner GmbH, Steuerberatungsgesell., ZNL Cottbus
Wiedmann, Anke	BBFA Bln.-Brbg. Fortbildungsakademie e.V., Zwst. Eberswalde / Schwager Steuerberatungsgesell. mbH, Eberswalde
Witt, Kerstin	SOWI GmbH, Lehrinstitut Prenzlau / Schleswig-Holst. Buchführungs- u. Beattungsgesell., Steuerberatungsgesell., ZNL Pasewalk
Worrech, Maria	GFS Steuerfachschule Cottbus / Dr. Lothar Hergarten, StB, RB, WBS Cottbus
Zilm, Elisabeth	GFS Steuerfachschule Cottbus / Anne Jannutsch, StB, Berlin

Allen erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06 – an dieser Stelle noch einmal unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

30. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung/Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 56 Prüfungsabsolventen der Winterabschlussprüfung 2005/06, davon haben 14 Absolventen im Rahmen einer Ausbildung sowie 42 Absolventen im Rahmen einer Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt.

Von den 56 Absolventen würden 51 Absolventen (91,1 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 5 Absolventen (8,9 %) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Absolventen wie folgt durch:

- Information der Schule	2 => 3,20 %
- Information des Arbeitsamtes	12 => 19,40 %
- Eltern, Verwandte, Bekannte	17 => 27,40 %
- Anzeige in der Tageszeitung	18 => 29,00 %
- Steuerberater	5 => 8,10 %

- Informationsveranstaltungen	4 => 6,45 %
- Printmedien/Internet	4 => 6,45 %

(darin enthalten 6 Zweifachmeldungen)

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit der Note „sehr gut“ und „gut“ 37,5 % der Absolventen; 37,5 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und 25,0 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit der Note „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 39,3 % der Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 20 Absolventen = 35,7 % vergaben die Note „befriedigend“ und 25,0 % benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 39,3 % der Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ benotet. Die Note „befriedigend“ vergaben 35,7 % und die Note „ausreichend“ wurde von 25,0 % der Absolventen vergeben. Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden in diesem Fall nicht vergeben.

Von 56 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung/Umschulung wie folgt bewertet:
Insgesamt 30 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit der Note „sehr gut“ und „gut“ – das entspricht 53,6 %. Die Note „befriedigend“ wurde von 17 Absolventen = 30,3 % sowie die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurden insgesamt von 9 Absolventen = 16,1 % vergeben.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 14 Absolventen in der Ausbildungspraxis => 25,0 %
- wechseln 13 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis => 23,2 %
- werden 5 Absolventen in einem anderen Beruf arbeiten => 8,9 %
- werden 2 Absolventen ein Studium beginnen => 3,6 %
- 19 Absolventen machten keine Angabe
- 3 Absolventen machten die Angabe „arbeitslos“

Es kann davon ausgegangen werden, dass von 56 Absolventen 22 Absolventen => 39,3 % am Ende der Ausbildung/Umschulung noch ohne Arbeit waren.

Nur 5,3 % der Befragten ehemaligen Auszubildenden gaben an, dass für sie die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Berufswahl „sehr wichtig“ oder „wichtig“ war; für 28,6 % der Befragten spielte die Höhe der Ausbildungsvergütung eine eher „untergeordnete Rolle“ und bei 14,3 % der Befragten spielte die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl gar „keine Rolle“. Insgesamt 29 Absolventen machten keine Angabe. Dies entspricht 51,8 %.

31. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Ausbildungsjahr 2006/2007

Wie die Bundessteuerberaterkammer mitteilte, ist trotz umfangreicher und vielfältiger Nachwuchsgewinnungsaktionen leider auch im Ausbildungsbereich „Steuerfachangestellte/r“ bundesweit ein gravierender Rückgang der Ausbildungszahlen zu beobachten. Die Mehrheit der Steuerberaterkammern berichtet über einen besorgniserregenden Rückgang der Ausbildungsverträge bis zu 25 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahlen aus Rheinland-Pfalz machten eindrucksvoll deutlich, wie sich die Situation vielfach darstellt:

Während 2002 noch 452 Jugendliche eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten begonnen haben, waren es 2003 nur noch 395 und in 2004 nur noch 315. Im letzten Jahr wurden sogar nur noch 294 neue Ausbildungsverträge geschlossen. Dies bedeutet eine Verringerung um 35 % innerhalb von vier Jahren!

Die beschriebene Tendenz sei zwar nicht in allen Kammerbezirken gleichermaßen dramatisch. So wurden in den letzten fünf Jahren aus Bremen relativ konstante Zahlen gemeldet und im Kammerbezirk Niedersachsen verzeichnete man 2005 sogar erstmals wieder ansteigende Ausbildungszahlen.

Besonders erfreulich ist, dass bedingt durch die Initiativen der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg im vergangenen Jahr 2005 insgesamt 136 neue Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden konnten. Das sind drei Ausbildungsverhältnisse mehr als im Jahr 2004!

Diese Entwicklung erfüllt uns mit Stolz, lässt uns aber nicht darüber hinweg sehen, dass im Lande Brandenburg in den kommenden Jahren eine negative demographische Entwicklung zu verzeichnen sein wird. Vorstand und Geschäftsführung möchten Sie deshalb bereits heute wiederum sehr herzlich bitten, bei Ihrer Entscheidung, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, die nachfolgenden Überlegungen zu berücksichtigen:

- Die Anforderungen an einen Auszubildenden dürfen nicht überspannt werden. Genauso wichtig wie gute Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf. Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.
- Die Einrichtung von Praktikumsplätzen ist besondere Bedeutung beizumessen. Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde.
- Schwierigkeiten, Auszubildende mit den Arbeiten zu versorgen, die der Ausbildung dienen, können vielfach gelöst werden, wenn der Auszubildende über einen längeren Zeitraum einem bestimmten Mitarbeiter zugeordnet wird.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg bittet alle Berufskolleginnen und -kollegen, wiederum Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2006/2007 für die Schulabgänger zur Verfügung zu stellen. Um interessierten Schulabgängern freie Ausbildungsplätze in Form einer Liste in unserer „Ausbildungsplatzbörse“ im Internet zur Verfügung stellen zu können, bitten wir die Kammermitglieder, uns vorab freie Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2006/2007 zu melden. Ein diesbezügliches Rundschreiben geht allen Kammermitgliedern Ende März 2006 zu.

Zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ steht die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg jederzeit gern ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.

32. Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

1. Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages einschließlich Anlage sind die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. (§§ 10 und 11 BBiG).

Nach § 36 Abs. 1 BBiG hat der Auszubildende nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, telefonisch bei der Kammer nachzufragen. Die Bearbeitung und Rücksendung unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Ausbildungsverträge führt in der Kammergeschäftsstelle zu einem ganz wesentlichen Arbeitsmehraufwand, der bei sorgfältiger Bearbeitung der Verträge weitestgehend vermieden werden könnte.

Bei Anforderung von Vertrags- und Antragsvordrucken erhält jeder Auszubildende das Merkblatt „Zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsbereich Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“, das Hinweise zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub sowie zu der Ausbildungsvergütung enthält.

2. Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Abs. 1 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsverordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung und Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Vorstand empfiehlt die nachfolgend als angemessen bezeichneten Vergütungssätze in Euro:

im 1. Ausbildungsjahr	Euro 340,-- brutto
im 2. Ausbildungsjahr	Euro 380,-- brutto
im 3. Ausbildungsjahr	Euro 460,-- brutto

Ausbildungsvergütungen, die bis zu 20 % geringer als die von der Kammer als angemessen bezeichneten monatlichen Vergütungssätze sind, werden seit Jahren nicht beanstandet. Diese Begrenzung, d. h. die Unzulässigkeit einer Unterschreitung um mehr als 20 %, wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 690/97 – bestätigt (BB1999, Seite 162).

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung um ein halbes Jahr würde der Auszubildende 10 Monate Euro 340,--, 10 Monate Euro 380,-- sowie 10 Monate Euro 460,-- monatlich brutto erhalten.

3. Einstellungstermin: Auswirkungen auf den Prüfungstermin

Der Regeltermin für die Einstellung von Auszubildenden ist gemäß Schulgesetz für Brandenburg der 01.08. eines jeden Jahres.

Bei der Festlegung des Einstellungstermins sollte unbedingt beachtet werden, dass dieser Zeitpunkt auch Auswirkungen auf den Termin für die Abschlussprüfung hat.

Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Prüfungsordnung werden zur Abschlussprüfung Auszubildende zugelassen, deren vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit in einem bestimmten Zeitraum („Zulassungszeitraum“) endet. Für Auszubildende, die im Sommer – 01.08. bis 01.10. – mit der Ausbildung beginnen, sind in der Regel folgende Prüfungstermine von Bedeutung:

Ausbildungsende: 31.01. bis 31.03. Abschlussprüfung im Herbst/Winter

- Prüfung	=>	schriftliche Prüfung: voraussichtlich November
	=>	mündliche Prüfung: voraussichtlich Januar

- Ausbildungs- ende	=>	nach dem 30. September
	=>	vor dem 01. April
- Zwischen- prüfung	=>	voraussichtlich März (im 2. Ausbildungsjahr)

Ausbildungsende: 31.07. bis 30.09. Abschlussprüfung im Sommer

- Prüfung	=>	schriftliche Prüfung: voraussichtlich April/Mai
	=>	mündliche Prüfung: voraussichtlich Juni/Juli
- Ausbildungs- ende	=>	nach dem 31. März
	=>	vor dem 01. Oktober
- Zwischen- prüfung	=>	voraussichtlich März (im 2. Ausbildungsjahr)

Die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses unmittelbar nach Ende des Zulassungszeitraumes kann für den Auszubildenden zu Härten führen, da dieser erst zum nächsten Prüfungstermin zugelassen werden kann.

Soweit der Betroffene eine Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren absolviert, kann diese Härte ggf. durch eine vorzeitige Zulassung ausgeglichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- sowohl vom Ausbildenden als auch von der Berufsschule die Leistungen des Auszubildenden in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde mit der Durchschnittsnote „gut“ (mindestens 2,0) bewertet worden sind, wobei keines dieser Prüfungsfächer nur mit der Note „ausreichend“ bewertet sein darf,
- vom Ausbildenden bestätigt wird, dass dem Auszubildenden bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.

Keine Möglichkeit zur vorzeitigen Zulassung gibt es für Auszubildende mit einer zweijährigen Ausbildungsdauer (z. B. betriebliche Umschüler), da es sich hierbei bereits um die Mindestausbildungsdauer handelt, die nicht unterschritten werden kann.

4. Die Probezeit

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens vier Monate betragen. In der Regel werden drei bis vier Monate Probezeit vereinbart. Zwei Besonderheiten kennzeichnen die Probezeit: ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

In der Probezeit soll der Auszubildende seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolgsversprechen des Ausbildungsverhältnisses gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. „Möglichst“ objektiv deshalb, weil jede Beobachtung und Beurteilung nun einmal durch Menschen und damit letztlich subjektiv erfolgt.

Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne Weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden.

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

5. Mitteilung freier Ausbildungsplätze an die Agentur für Arbeit - Wiederbesetzung von Ausbildungsplätzen

Im Zuge der Debatte um fehlende Ausbildungsplätze wird immer wieder auf die Vermittlungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit Bezug genommen. Obwohl bekannt ist, dass längst nicht alle Vermittlungen über die Agenturen für Arbeit laufen, liegen lediglich diese Zahlen bzw. Statistiken vor und werden entsprechend für politische Diskussionen verwandt. Gerade im Bereich der Freien Berufe ist davon auszugehen, dass lediglich ein kleiner Teil der Ausbildungsvermittlung über die Agenturen für Arbeit läuft. Gleichzeitig wird bemängelt, dass viele Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können, da geeignete Bewerber fehlen, ohne jedoch konkrete Zahlen nennen zu können, wie viele Stellen auf je einen Bewerber kommen.

Im Rahmen dieser Diskussion daher unser Appell an Sie, freie Ausbildungsplätze verstärkt den Agenturen für Arbeit melden, um so die Zahl der dort gemeldeten freien Ausbildungsplätze zu erhöhen.

Des Weiteren bitten wir alle Mitglieder, bei denen Ausbildungsverhältnisse kurz nach Beginn oder während der Probezeit wieder gelöst wurden, diese Plätze anderen Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Es sollten sofort Schritte unternommen werden, um einen frei gewordenen Ausbildungsplatz neu zu besetzen.

Sollten wegen der verspäteten Einstellung Fragen auftreten, sind wir gern zur Beratung bereit.

33. Seminare für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten

I. Halbjahr 2006

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2006

Zeit: 02.06./03.06.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 22.05.2006

II. Halbjahr 2006

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass auch im II. Halbjahr 2006 unsere traditionellen Crash-Kurse in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07 – sowie der „Schulbegleitende Unterricht“ für Auszubildende angeboten werden.

Wir geben Ihnen dazu vorab die Seminartermine wie folgt zur Kenntnis:

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 09.09.2006 – 02.12.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 16.09.2006 bis 16.12.2006

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Das neue Körperschaftsteuerrecht“

Zeit: am 13.09.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

Zeit: 09.10.2006 bis 14.10.2006

Wochenkurs

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Congresshotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

Zeit: 27.10./28.10.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/07

Zeit: 12.01./13.01.2007

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit, sich zu gegebener Zeit online über unsere Homepage unter dem Menüpunkt „Seminare“ anzumelden!

34. Literaturhinweis hier: Die Prüfung der Steuerfachangestellten

Fälle, Fragen, Lösungen.

Von Studiendirektor Dipl.-Kfm. Dipl.-Handelslehrer Ekkehard Kliewer und Oberstudienrat Dipl.-Handelslehrer Oliver Zschenderlein

24. Auflage.2005. 848 Seiten. Broschur.
EUR 35,00
ISBN 3 470 54034 9

Auch die 24. Auflage dieses Standardwerks für die Prüfung der Steuerfachangestellten gibt dem Leser größtmögliche Sicherheit bei der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung. Der komplizierte Stoff wird in übersichtlicher Form anhand von über 1.200 Fragen mit Antworten und mehr als 30 praxisorientierten Prüfungsfällen aufbereitet. Die ausführlichen Lösungen unterstützen den Prüfling bei der Kontrolle und dem Verständnis der Aufgaben.

Das Buch lehnt sich strikt an den ausbildungs- und lernzielorientierten Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sowie an das Niveau der Abschlussprüfung der Steuerfachangestellten an. Daher eignet es sich nicht nur hervorragend zur gezielten Prüfungsvorbereitung, sondern auch als begleitende Literatur zum Unterricht. In Verbindung mit dem detaillierten Stichwortverzeichnis besitzt der Prüfling, aber auch der bzw. die gestandene Steuerfachangestellte, ein Nachschlagewerk, auf das man bei der täglichen Berufsarbeit zurückgreifen kann.

Die Neuauflage stellt auf den Veranlagungszeitraum 2005 ab. Im Rechnungswesenteil wurden die Kontierungen nach den DATEV-Kontenrahmen SKR 03/SKR 04 vorgenommen.

35. Fachliche Ausbildungseignung für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten neu geregelt

Die fachliche Ausbildungseignung für die Angehörigen der steuerberatenden und der wirtschaftsprüfenden Berufe war bisher in § 90 BBiG a.F. geregelt. Nach Inkrafttreten des novellierten Berufsbildungsgesetzes zum 01.04.2005 sieht § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG die Regelung der Ausbildungseignung für die Freien Berufe im Rahmen von Rechtsverordnungen vor. Die entsprechende Verordnung für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten vom 07.09.2005 ist am 19.09.2005 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben worden (BGBl. I S. 2776) und rückwirkend zum 01.04.2005 in Kraft getreten. Die Verordnung ist im Wortlaut nachfolgend wiedergegeben:

„Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte, wer als Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin, vereidigter Buchprüfer/vereidigte Buchprüferin, Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter / Steuerbevollmächtigte bestellt oder anerkannt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2005 in Kraft.

Berlin, den 7. September 2005

Der Bundesminister der Finanzen Hans Eichel“

36. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen machen einen Austausch der nachfolgend genannten Gesetze erforderlich:

1. Jugendarbeitschutzgesetz
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Arbeitsgerichtsgesetz
4. Bundeserziehungsgeldgesetz

Die „Gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge“ können bei der

Wolters-Kluwer Deutschland GmbH
Freisinger Straße 3
85716 Unterschleißheim/München

bestellt werden.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Veröffentlichungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg

- | | | |
|----|---|-------------|
| 18 | Verfahrensrechtliche Behandlung der Einsprüche wegen der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags; Kurzinformation auf dem Gebiet des steuerrechtlichen Verfahrensrechts vom 20. September 2005 | 13.10. 2005 |
|----|---|-------------|

Ausgabe 24/2005

- | | | |
|----|--|-------------|
| 19 | Einkommensteuer/Lohnsteuer:
1. Berücksichtigung der Pflichtbeiträge des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung
hier: Beschluss des BVerfG vom 11.01.2005 – 2 BvR 167/02
2. Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung | 14.12. 2005 |
|----|--|-------------|

Ausgabe 95/05

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | 1. Steuerliche Behandlung der Beiträge zur Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg
2. Steuerliche Behandlung von Eigenbeträgen nach Anlage 7a des Ersatzkassen-Tarifvertrages (EKT) sowie Anlage 6a und 6b zum Tarifvertrag der Techniker-Krankenkasse (TKT) | 10.01. 2006 |
|---|--|-------------|

Ausgabe 02/06

Die Veröffentlichungen können gegen Einreichung eines mit 0,55 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

38. Umsatzsteuer; Abgrenzung zwischen Schadenersatzleistungen und Leistungsaustausch

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nimmt mit Schreiben vom 20. Februar 2006 (Az. IV A 5 – S 7100 – 23/06) Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 1. März 2000 (Az. VIII ZR 177/99) und teilt mit, dass die Zahlung eines Minderwertausgleichs beim Leasinggeber nicht als Schadenersatz zu beurteilen ist, wenn der wertgeminderte Gegenstand zum Gebrauch im Rahmen eines Leasingvertrags überlassen wurde. Auf die Art des Leasingvertrags und des überlassenen Leasinggegenstands sowie die Ursache für die Wertminderung kommt es dabei nicht an. Die Urteilsgrundsätze gelten daher neben Fällen des Kraftfahrzeug-Leasings mit Kilometerabrechnung z. B. auch bei Leasingverträgen mit Restwertausgleich. Damit sind die Grundsätze des BGH-Urteils auch umsatzsteuerrechtlich zu beachten.

Die Zahlung stellt in diesen Fällen Entgelt für die vereinbarte Gebrauchsüberlassung dar. Dies gilt auch, wenn die Wertminderungsentschädigung für eine unfallbedingt über das normale Maß hinausgehende Beanspruchung des Leasinggegenstands zu entrichten ist.

Das vollständige Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht; es steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des BMF

www.bundesfinanzministerium.de

unter der Rubrik Steuern_Veröffentlichungen zu Steuerarten_Umsatzsteuer_BMF-Schreiben zum Download zur Verfügung.

39. EuGH-Urteile zur missbräuchlichen Nutzung des Vorsteuerabzugs

Der EuGH hat am 21. Februar 2006 in drei Vorabentscheidungsverfahren (Kläger: Halifax Bank C-255/02, Universität Huddersfield C-223/03, BUPA C-419/02) jeweils gegen die englische Finanzbehörde als Beklagte) über die Anwendbarkeit der Sechsten Mehrwertsteuer-richtlinie im Falle einer missbräuchlich herbeigeführten Möglichkeit, Vorsteuerabzug geltend zu machen, entschieden. Die Anträge der Kläger auf Vorsteuerabzug beschied die Beklagte in allen Fällen ablehnend. Die englische Finanzbehörde lehnte das Recht zum Vorsteuerabzug ab, weil die Kläger missbräuchliche Praktiken entwickelt hatten, die es ihnen erst ermöglichten, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Die mit den nationalen Verfahren befassten englischen Gerichte wollten wissen, ob Umsätze, die ausschließlich in der Absicht getätigt wurden, einen Steuervorteil zu erlangen, nämlich das Recht zum Vorsteuerabzug, unter die Begriffe der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie „Lie-

ferung von Gegenständen oder Dienstleistungen“ bzw. „wirtschaftliche Tätigkeit“ subsumiert werden können. Dazu hat der EuGH entschieden, dass Umsätze, selbst wenn sie ausschließlich in einer solchen Absicht getätigt werden und sonst keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, unter die in Frage stehenden Begriffe subsumiert werden müssen, wenn deren objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Dieses Ergebnis beruht auf dem allgemeinen Prinzip der Neutralität der Mehrwertsteuer. Um aber den hier vorliegenden Fällen der missbräuchlichen Herbeiführung des Vorsteuerabzugs gerecht zu werden, hat der Gerichtshof in einem zweiten Schritt entschieden, dass das grundsätzliche Verbot missbräuchlicher Praktiken auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer gilt. Eine betrügerische oder missbräuchliche Herbeiführung der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts und somit auch des Rechts auf Vorsteuerabzug ist nicht möglich. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass für die weitere Entscheidung der zugrunde liegenden nationalen Rechtsstreite auf die Lage abgestellt werden muss, die ohne die missbräuchliche Praxis bestanden hätte.

Den Volltext dieser und weiterer EuGH-Entscheidungen zum Steuerrecht sowie eine Auswahl von anhängigen Verfahren zum Umsatzsteuerrecht finden Sie auf den Internetseiten der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de im Menüpunkt „Europa“ – Rubrik „EuGH-Rechtsprechung“.

40. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

Verfassungsgemäßheit des Solidaritätszuschlagsgesetzes?

Wie bereits berichtet, hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 27.09.2005 (12 K 6263/03 E) entschieden, dass kein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt, wenn auch mehrere Jahre nach der Wiedervereinigung ein Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Eine Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer beim BFH hat ergeben, dass zwischenzeitlich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist (Az.: VII B 324/05). Damit ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages weiter ungeklärt. Wer die entsprechenden Steuerbescheide offen halten möchte, sollte Rechtsbehelf einlegen und das Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO beantragen.

41. Genaue Bezeichnung des angefochtenen Steuerbescheids

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben 37/05 vom 01.11.2005, Punkt a), weisen wir ergänzend auf Folgendes hin: Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Zinsen stellen voneinander unabhängige Verwaltungsakte dar. Soll ein Rechtsbehelf z. B. nur gegen den Solidaritätszuschlag eingelegt werden, sollte im Einspruch die Festset-

zung der Einkommensteuer nicht angegriffen werden (also auch nicht im Betreff genannt werden), da ansonsten auch von einem (unbegründeten) Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid auszugehen ist.

42. Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass der durch das Alterseinkünftegesetz eingeführte § 22a EStG vorsieht, dass die Rentenversicherungsträger, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Versicherungsunternehmen und Anbieter von Altersvorsorgeverträgen zukünftig jährlich Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle i.S.d. § 81 EStG, d. h. die Deutsche Rentenversicherung Bund, versenden. Die Rentenbezugsmitteilung enthält Angaben zum Leistungsempfänger, zum Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen und zum Zeitpunkt des Beginns und Endes des Leistungsbezugs. Der amtliche Vordruck für die Rentenbezugsmitteilungen ist durch BMF-Schreiben vom 09.05.2005 (BStBl. I 2005, S. 670) bekannt gegeben worden.

Bei der zentralen Stelle werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden und von dort an die Finanzämter übermittelt. Es wird so sichergestellt, dass Leibrentenzahlungen steuerlich erfasst und ggf. zusammen mit anderen Einkünften, im Rahmen der Veranlagung besteuert werden.

Die eindeutige Identifikation des Leistungsempfängers erfolgt über die Identifikationsnummer nach § 139b AO. Eine solche Identifikationsnummer existiert zurzeit noch nicht. Es werden daher auch keine Rentenbezugsmitteilungen versandt. Der Versand der Rentenbezugsmitteilungen wird erst erfolgen, wenn die Identifikationsnummern vergeben worden sind, dann aber auch rückwirkend für alle Jahre bis einschließlich 2005.

Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sind nach § 22a Abs. 4 EStG verpflichtet, die Leistungsempfänger, d. h. die Steuerpflichtigen, darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt worden ist. Eine inhaltlich entsprechende Mitteilung erhält der Steuerpflichtige für Steuerzwecke heute bereits nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG.

43. Richtlinie zur Geltungsdauer reduzierter Mehrwertsteuersätze

Die Vorschriften der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG zu den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen werden durch die am 22. Februar 2006 in Kraft getretene Richtlinie 2006/18/EG abgeändert. Die Gültigkeit der darin festgelegten Ausnahmeregelungen wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Somit können reduzierte Mehrwertsteuersätze, die aber mindestens 5 % betragen müssen, für folgende Bereiche weiterhin verwendet werden:

- kleine Reparaturdienstleistungen an Fahrrädern, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche,
- Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen,
- Reinigung von Fenstern und Reinigung von privaten Haushalten,
- Häusliche Pflegedienste und
- Friseurdienste.

Die Mitgliedstaaten sollen nach dem neuen Richtlinien-text nun auch auf die Lieferung von Fernwärme einen ermäßigten Steuersatz anwenden können (Art. 12 Abs. 3 b der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie). Dies darf jedoch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz kann jedoch von den Mitgliedstaaten jeweils nur auf zwei der genannten Dienstleistungen (ausnahmsweise drei) angewendet werden. Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 31. März 2006 bei der EU- Kommission anmelden.

Deutschland wendet zur Zeit keinen dieser ermäßigten Mehrwertsteuersätze an.

Den Text der nun in Kraft getretenen Richtlinie finden Sie unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/L_051/L_05120060222de00120013.pdf.

Der Text der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie ist hinterlegt unter:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31977L0388:DE:HTML>

44. Zivil- und strafrechtliche Berufsrisiken

In der Haftpflichtversicherung zeigt sich unter Umständen erst nach Jahren, ob ein Beratungsfehler eingetreten ist, der zu einem berechtigten Schadenersatzanspruch des Mandanten führt. Aufgrund dieser so genannten Spätschadenproblematik ist das Risiko der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sowohl aus Sicht der Berufsträger als auch aus Sicht des Versicherers von besonderer Bedeutung.

Nicht nur berufsrechtliche Entwicklungen, die zunehmende betriebswirtschaftliche Beratung und das damit einhergehende erhöhte Drittschadenrisiko, sondern auch die stringenter Rechtsprechung des für die Steuerberaterhaftung zuständigen 9. Zivilsenats des BGH und gesetzliche Änderungen tragen zur Haftungsverschärfung bei. Die Auswirkungen der „neuen“ Verjährung gemäß § 194 ff. BGB auf die Schadenquoten werden erst in den kommenden Jahren in ihrer vollen Tragweite im Sinne einer Zunahme von unverjährten Schäden zu spüren sein. Die Spätschadenproblematik beeinflusst die Schadenquote in erheblichem Maße, denn der Versicherer muss auch dann noch für Schäden aufkommen, wenn der Steuerberater beispielsweise längst seine Praxis veräußert hat und der Versicherungsvertrag nicht mehr besteht.

Aktuelle Schadensituation

Im Jahr 2004 war ein signifikanter Anstieg von Neuschadenmeldungen zu verzeichnen. Die Situation ist dadurch geprägt, dass eine größere Anzahl von Schäden mittlerer Größenordnung (50 T€ bis 200 T€) angezeigt wurde.

Jeder zwölfte gemeldete Vermögensschadenhaftpflicht-Schaden fällt in die Kategorie „Großschaden“ und verursacht einen Aufwand von mindestens 100.000 Euro. Zusätzlich hat sich die Zahl der Fälle mit Schadenersatzforderungen von mehr als 250.000 Euro bei Steuerberatern in den letzten fünf Jahren verdoppelt. Die Zahl der Schadenersatzforderungen von mehr als 1 Mio. Euro ist im selben Zeitraum um 50 % gestiegen.

Das Ergebnis einer Auswertung der Vermögensschaden-Haftpflichtverträge für den Zeitraum 1995 bis 2004 ist in Bezug auf die Entwicklung der Schadenhäufigkeit bedenklich: Sie beträgt bei Steuerberatern annähernd 100 %. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt jeder Vertrag mit einem Schaden belastet ist. Bei vBPs/WPs liegt die Schadenhäufigkeit etwa bei 110 %.

Mit Blick auf diese Entwicklung muss eine stärkere Sensibilisierung auf die haftungsrelevanten Risiken aus der beruflichen Tätigkeit erreicht werden. Dies kann durch die Wahl risikoadäquater Deckungskonzepte und ein aktives Qualitätsmanagement geschehen.

Deckungssummen bei Verwendung von Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Gesetzgeber schreibt in § 67 StBerG bzw. § 54 WPO vor, dass sich selbstständige StB bzw. vBP/WP gegen die aus ihrer Berufstätigkeit resultierenden Haftungsrisiken angemessen versichern müssen. Bei Verwendung von Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) kann der Haftungsanspruch des Auftraggebers auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, sofern entsprechender Versicherungsschutz besteht (StB: 1 Mio. Euro gem. § 67 a StBerG; vBP/WP: 4 Mio. Euro gem. § 54 a WiPrO).

Vice versa folgt daraus, dass Steuerberater, die eine Deckungssumme von weniger als 1 Mio. Euro versichert haben und gleichwohl AABs verwenden, das existenziell wichtige Ziel der Haftungsbegrenzung verfehlen und somit im Ergebnis unbegrenzt haften, d. h. sie können über die gesetzliche Deckungssumme hinaus **persönlich** in Anspruch genommen werden.

Derzeit sind nur rund 40 % der Steuerberater mit einer Deckungssumme von mind. 1 Mio. Euro versichert. Bei vBP/WP übersteigt die entsprechende durchschnittliche Quote der Verträge mit einer Deckungssumme von mind. 4 Mio. Euro nicht die 40 %-Marke. Dies ist nicht nur ein gefährliches Spiel mit der unbegrenzten Haftung, sondern auch berufsrechtlich äußerst problematisch, da im Rechtssinne treuwidrig agiert wird. Es besteht also Handlungsbedarf!

Bei Verwendung der AAB in gemischten Sozietäten (StB/vBP/WP) und von so genannten Doppelbändern

(StB/vBP, StB/WP) müssen in jedem Fall die AAB für vBP/WP mit dem entsprechend höheren Versicherungsschutz (4 Mio. Euro) zu Grunde gelegt werden.

Absicherung entsprechend der individuellen Risikosituation

Ungeachtet der obigen AAB-Betrachtung gilt es mit Blick auf die individuelle Risikosituation weitergehende Vorsorge zu treffen; denn eine AAB-konforme Vermögensschadenhaftpflichtdeckung muss mit Blick auf die Mandatsstruktur nicht in jedem Fall angemessen und existenziell ausreichend sein.

Um dies zu beurteilen, bedarf es einer umfassenden Analyse der haftungsrelevanten Risiken aus der beruflichen Tätigkeit. Anhand des individuellen Risikostatus lässt sich dann die dem Haftungsrisiko entsprechende Deckungssumme ermitteln. Hier muss nicht nur der Mandatsstruktur Rechnung getragen werden, sondern auch Themen wie Dritthaftung und die Problematik der Scheinsozietäten in berufs-, haftungs- und versicherungsrechtlicher Sicht sind in die Überlegungen für eine angemessene Deckungssumme einzubeziehen. Die Entscheidung, ob eine Anhebung der Deckungssumme für alle Mandate oder eine gezielte Absicherung besonders exponierter Mandate sinnvoll erscheint, darf nicht dem Zufall oder einer Schätzung überlassen werden, sondern sollte auf Basis einer fundierten Datenanalyse erfolgen. Sparen bei der Prämie kann zur unbegrenzten Haftung des Berufsträgers führen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist bei aller Notwendigkeit zum Sparen darauf zu achten, dass nicht die Existenz der Mandanten und der Kanzlei gefährdet wird. Jeder Cent an Versicherungsbeitrag ist, betriebswirtschaftlich betrachtet, eine absolute Fehlinvestition, wenn sich herausstellt, dass die unter Kostengesichtspunkten eingekaufte Deckung nicht ausreicht, um den eingetretenen Schaden zu begleichen.

Handlungsbedarf beim Qualitätsmanagement

Ein weiteres wichtiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der Schadenquote ist das Qualitätsmanagement. Eine Schadenursachenanalyse für den Zeitraum von 1990 bis 2004 ergab, dass jeweils fast 30 % aller Schäden aus Steuerberatertätigkeit auf die Fehlerquelle „Übersehen/Unterlassener Hinweis“ und auf das Aufgabengebiet „Steuererklärung“ zurückgingen. Es zeigt sich: Dem Thema „Weiterbildung“ müssen alle Berufsträger in den nächsten Jahren mehr Bedeutung beimessen, um den veränderten Anforderungen an den Berufsstand Rechnung zu tragen.

Absicherung strafrechtlicher Risiken

Der Straf-Rechtsschutz ist ein wichtiges Versicherungsprodukt zur Absicherung der strafrechtlichen Risiken (z.B. § 370 a AO) des Berufsangehörigen. Er ist damit eine perfekte Ergänzung für jeden Vermögensschaden-Haftpflichtvertrag und jedem Steuerberater und vBP/WP dringend ans Herz zu legen.

Fazit

Die Schadenentwicklung in der Vermögensschadenhaftpflicht bei Steuerberatern und vBPs/WPs zwingt alle Beteiligten, dieser Entwicklung durch entsprechende Maßnahmen Einhalt zu gebieten.

Die Einführung risikoadäquater Deckungskonzepte, vor allem unter Beachtung der besonderen Problematik einer korrekten haftungsbegrenzenden Verwendung von AAB's, sowie ein aktives Qualitätsmanagement sind besonders geeignet, eine Trendumkehr zu bewirken.

Die langjährige Zusammenarbeit mit unserem Rahmenvertragspartner Gerling hat gezeigt, dass dieser über die notwendige Expertise verfügt, haftungsrelevante Risiken aus der beruflichen Tätigkeit der Berufsangehörigen zu analysieren und mit den Berufsträgern gemeinsam eine auf die Risiken abgestellte Versicherungslösung zu erarbeiten. Die Gerling-Mitarbeiter stehen für Fragen und Beratungen gerne zur Verfügung.

(aus: Verbandsnachrichten Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg 1/2006)

45. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Ruhenlassen von außergewöhnlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

Die Bundessteuerberaterkammer weist auf das BMF-Schreiben vom 16. Februar 2006 (IV A 7 – S 0338 – 14/06) zur oben genannten Thematik hin. Unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben vom 27. Juni 2005 (BStBl. 2005 I, S. 794), zuletzt neu gefasst durch BMF-Schreiben vom 2. November 2005 (BStBl. 2005 I, S. 952), hat das BMF folgende Erweiterungen vorgenommen:

Die Einkommensteuer ist u. a. hinsichtlich folgender Punkte vorläufig vorzunehmen:

- „1. a) Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- für Veranlagungszeiträume vor 2005 -
- 5 b) Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4 a EStG)
- für Veranlagungszeiträume ab 2005 -.“

Gleichzeitig wird in dem Schreiben ausdrücklich Folgendes klargestellt:

„Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 1 umfasst auch die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen.“

Diese Klarstellung hat die Bundessteuerberaterkammer mit Eingabe vom 27. Januar 2006 angeregt (Rundschreiben 35/2006 vom 30. Januar 2006; Antwort des BMF - Rundschreiben 64/2006 vom 17. Februar 2006).

Der Vorläufigkeitsvermerk nach Nr. 2, wonach die Festsetzung der Einkommensteuer vorläufig vorzunehmen ist, ist im Hinblick auf die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Wer-

bungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG nicht geändert worden. Dieser Vorläufigkeitsvermerk ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten nur Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume vor 2005 beizufügen.

Das BMF-Schreiben vom 16.02.2006 kann bei der Geschäftsstelle gegen Einsendung eines mit EUR 0,55 frankierten Freiumschlages bestellt werden.

46. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Wartungsleistungen (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer auf die unterschiedliche Handhabung bei der Abgrenzung zwischen Wartungsarbeiten einerseits, bei denen es sich nicht um Bauleistungen handeln soll, und Bauleistungen andererseits hingewiesen und eine Vereinheitlichung angeregt.

Nunmehr liegt das entsprechende Antwortschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Januar 2006 vor, in dem Folgendes klargestellt wird:

„Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, die einen Nettowert von 500 € übersteigen, sind nur dann als Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.“

47. Vorläufige Steuerfestsetzung auch hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 16. Februar 2006 auf die Eingabe der Bundessteuerberaterkammer zur Verfassungswidrigkeit des Sonderausgaben-Höchstbetrages – Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen – geantwortet.

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr klargestellt, dass die Einkommensteuer auch im Hinblick auf die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen vorläufig festgesetzt wird. Das Ministerium hat erklärt, dass auch diese Frage vom Vorläufigkeitsvermerk umfasst ist.

Um sämtliche Zweifel auszuräumen, sei vorgesehen, anlässlich einer unmittelbar bevorstehenden Aktualisierung der Anlage („Vorläufigkeitskatalog“) zum BMF-Schreiben vom 27. Juni 2005 (BStBl. 2005 I, Seite 794) folgende klarstellende Aussage zu treffen:

„Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 1 umfasst auch die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen“.

Außerdem sollen die den Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2005 beigefügten Vorläu-

figkeitsvermerke hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen auch die Absätze 4 und 4 a des § 10 EStG zitieren.

Das BMF-Schreiben kann gegen Einsendung eines mit EUR 0,55 frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

48. Übergangsregelungen zum Verjährungsrecht

Nach Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung in der seit dem 01. Januar 2002 geltenden Fassung auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Dieser Grundsatz findet eine Einschränkung zu Gunsten der alten Verjährungsfrist, wenn diese kürzer ist als die neue Verjährungsfrist (Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB), und umgekehrt zu Gunsten der neuen Verjährungsfrist, wenn diese kürzer als die alte Verjährungsfrist ist (Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB).

Mit Urteil vom 26. Oktober 2005 – VII ZR 359/04 – hat der BGH entschieden, dass Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 EGBGB auf Ansprüche aus vor dem 01. Januar 2002 geschlossenen Schuldverhältnissen auch dann anzuwenden sind, wenn die Ansprüche erst nach diesem Tag entstanden sind. Dem Urteil lag die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen aus einem vor dem 01. Januar 2002 geschlossenen Kaufvertrag zugrunde, wobei die Ansprüche erst mit Übergabe des Kaufgegenstandes im Mai 2002 entstanden sind.

Der in Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB geregelte Vorrang der kürzeren Verjährungsfrist diene dem Schutz des Schuldners. Der Gesetzgeber habe unter diesem Gesichtspunkt die grundsätzliche Geltung der neuen Verjährungsvorschriften für noch nicht verjährte Ansprüche aus Altverträgen eingeschränkt und ist damit im Interesse des Schuldnerschutzes zum Grundsatz der Geltung alten Rechts zurückgekehrt. Diesem Zweck entspreche es, den Fristenvergleich gleichermaßen auf die am 01. Januar 2002 schon entstandenen wie auch auf die danach erst entstehenden Ansprüche aus Altverträgen anzuwenden.

49. Abmahnung erteilt

Eine Abmahnung ist nur wirksam, wenn der Mitarbeiter das Schreiben zur Kenntnis genommen hat. Das muss der Chef im Streitfall beweisen können. Darauf macht der Fachverlag für Recht und Führung in Bonn aufmerksam.

Als Beweis gilt, wenn der Mitarbeiter mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die schriftliche Abmahnung erhalten hat. Weigert er sich, dies zu tun, kann der Chef einen Zeugen hinzurufen, der die Aushändigung der Abmahnung bestätigen kann. Mündliche Abmahnungen sind wirksam, wenn ein Zeuge das Gesagte, das dann schriftlich dokumentiert wird, bestätigt.

Per Post verschickte Abmahnungen sind wirksam, wenn sie als Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Der Vorgesetzte muss aber beweisen können, dass das Einschreiben eine Abmahnung beinhaltete. Er sollte es vorher einem Zeugen zeigen.

50. Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Auch eine nur kurze Weiterbeschäftigung eines Auszubildenden nach dem Ende der Lehrzeit führt zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Das geht aus einem Urteil des Arbeitsgerichts in Frankfurt/Main hervor. Damit hatte die Klage eines ausgebildeten Fachinformatikers gegen eine Computerfirma Erfolg. Der Azubi hatte am 13. Juni 2004 seine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt und war noch einige Tage an seiner bisherigen Arbeitsstelle tätig, bevor ihn sein Vorgesetzter nach Hause schickte. Dem Richterspruch zufolge dürfen Auszubildende nicht einen Tag über das Ausbildungsverhältnis hinaus beschäftigt werden. Ansonsten riskiert das Unternehmen, das ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande kommt.

(Az.: 15 Ca 6952/04)

V. Europafragen/Verschiedenes

51. European Tax Report 2006/02

Der „European Tax Report“ des Brüsseler Büros der Confédération Fiscale Européenne kann im Internetauftritt der Kammer unter „Links“ auf „Confédération Fiscale Européenne“ eingesehen werden. Dann weiter über „activities of the C.F.E./Publications/Latest European Tax Report“.

Zu verschiedenen Themen findet man ausführliche Abhandlungen im Internet. Auf diese wird jeweils am Ende eines Themas unter: „Read more“ mit Angabe der Sprachen, in denen die Informationen abgerufen werden können, (z.B. DE für Deutsch) hingewiesen.

52. Abstimmung des europäischen Parlaments über die Dienstleistungsrichtlinie

Am 16. Februar 2006 stimmte das Europäische Parlament über den Vorschlag zur Dienstleistungsrichtlinie, der im Januar 2004 von der EU-Kommission vorgelegt wurde, ab. Die Fraktionen hatten schon vorher einen weitgehenden Konsens gefunden. Der Richtlinienvorschlag wurde nach zwei Stunden Abstimmung mit 391 zu 213 Stimmen (und 34 Enthaltungen) angenommen.

Nachfolgend erläutern wir die wichtigsten Abstimmungsergebnisse des Richtlinienvorschlags.

Allgemeines:

Der Titel „Herkunftslandprinzip“ für Artikel 16 des Vorschlags wurde umbenannt in „Freizügigkeit für Dienstleistungen“. Der Kompromiss der Fraktionen zum Herkunftslandprinzip läuft darauf hinaus, dass die Dienstleistungserbringer den Bestimmungen des Niederlassungsmitgliedstaats unterliegen, aber der Empfangsmitgliedstaat bestimmte Anforderungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des

Gesundheitsschutzes stellen kann. Die Dienstleistungen von allgemeinem *wirtschaftlichen* Interesse sollen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Berufe, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind (z.B. Notare). Für Rechtsanwälte werden die beiden berufsspezifischen Richtlinien Vorrang vor der Dienstleistungsrichtlinie haben.

Abstimmungsergebnisse mit Relevanz für den steuerberatenden Beruf:

- Art. 3: Verhältnis zum geltenden Gemeinschaftsrecht **Die Regeln der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen haben generell Vorrang vor den Regeln der Dienstleistungsrichtlinie, sollten diese kollidieren. Für alles darüber hinausgehende gelten die Regeln der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkennungsrichtlinie nebeneinander. Für den steuerberatenden Beruf haben folglich die Regeln der Berufsanerkennungsrichtlinie Vorrang vor denen der Dienstleistungsrichtlinie.**

- Art. 4: Definition des reglementierten Berufs
Bei der Definition des Begriffs „reglementierte Berufe“ wird im Hinblick auf eine Begriffseinheitlichkeit ausdrücklich auf die Begriffsdefinition der Berufsanerkennungsrichtlinie verwiesen.

- Art. 6: Einheitliche Ansprechpartner
Drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinie müssen die One-Stop-Shops eingerichtet sein. Durch den aktuellen Text würde zusätzlich ein einheitlicher Ansprechpartner auf europäischer Ebene geschaffen, wobei fraglich ist, ob die Übersichtlichkeit für den Verbraucher hierdurch nicht eher erschwert werden würde. Im Falle der Einrichtung berufsspezifischer Kontaktstellen, würde sich für den steuerberatenden Beruf auf europäischer Ebene die Confédération Fiscale Européenne anbieten. Auf nationaler Ebene soll die Aufgabe von den Berufskammern übernommen werden.

- Art. 16 und 17: Freizügigkeit für Dienstleistungen und Ausnahmen

Das Herkunftslandprinzip ist anwendbar auf die alleinige grenzüberschreitende Tätigkeit ohne Niederlassung. Allerdings haben hier die Vorschriften der Berufsanerkennungsrichtlinie, die auf reglementierte Berufe anwendbar ist, ausdrücklich Vorrang vor denen der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 17 Nr. 8). Der steuerberatende Beruf ist folglich vom Herkunftslandprinzip nicht betroffen. Auch auf die Vorbehaltsaufgaben wird in dieser Vorschrift und in den Erwägungsgründen hingewiesen: „die Vorschriften des Herkunftslandes finden keine Anwendung auf Bestimmungen in den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, die eine Tätigkeit einem bestimmten Beruf vorbehalten, z.B. das Erfordernis, das die Rechtsberatung Rechtsanwälten vorbehält“ (Erwägungsgrund 40 a). Dies scheint zu bedeuten, dass ausländische Rechtsanwälte bei der Berufsausübung das deutsche

Berufsrecht einzuhalten haben, wenn sie in Deutschland rechtsberatend tätig sind. Das gleiche würde dann entsprechend auch für die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater gelten.

- Art. 27: Berufshaftpflichtversicherung

Die Mitgliedstaaten können eine Berufshaftpflichtversicherung verlangen, falls ein unmittelbares und besonderes Gesundheitsrisiko vorliegt. Dies ist im Falle von Steuerberatern nicht gegeben, aber der grenzüberschreitend tätige Dienstleister muss den Aufnahmestaat über seine versicherungstechnische Abdeckung oder andere Sicherheitsmaßnahmen informieren, wenn der Mitgliedstaat dies verlangt.

- Art. 29: Werbung

Der Artikel verbietet Totalverbote von Werbung und wurde durch die Abstimmung nicht grundlegend verändert. Ein Totalverbot existiert für den steuerberatenden Beruf in Deutschland, der unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl werben darf, nicht. Um jedoch den besonderen Anforderungen der reglementierten Berufe Rechnung zu tragen, ist es zu begrüßen, dass die Vorschrift der Dienstleistungsrichtlinie in Abs. 2 vorsieht, dass die Werbung durch reglementierte Berufe angemessen sein muss („Wahrung der Unabhängigkeit, Würde und Integrität des Berufsstands“). Dies entspricht den Vorgaben des Steuerberatungsgesetzes, das die Sachlichkeit der Werbung für die Tätigkeit eines Steuerberaters gebietet.

- Art. 30: Multidisziplinäre Tätigkeiten

Der Artikel hat durch die Abstimmung keine bedeutende Änderung erfahren. Er verbietet weiterhin die Beschränkung multidisziplinärer Partnerschaften. Allerdings können reglementierte Berufe besondere Bedingungen für den Zusammenschluss mit anderen Berufsgruppen beibehalten. Somit wird auch hier die besondere Stellung der reglementierten Berufe berücksichtigt. Dem steuerberatenden Beruf in Deutschland stehen bereits zahlreiche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen offen, so dass auch hier die nationalen Vorgaben den derzeitigen Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen.

- Art. 39: Verhaltenskodizes

Die Berufskammern sollen einen aktiven Beitrag zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes leisten.

Insgesamt sind die Abstimmungsergebnisse für den steuerberatenden Beruf als zufrieden stellend zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die Kommission recht bald einen geänderten Vorschlag unterbreiten wird. Anschließend müssen sich Rat und Parlament über einen Text einigen. Österreich, das derzeit die Ratspräsidentschaft innehat, versucht, die Richtlinie noch in seiner Amtszeit, d.h. bis Ende Juni 2006, zu verabschieden.

53. Alle Bundesgesetze kostenfrei im Internet

Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der

Juris GmbH den Bürgern das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Bislang war eine Auswahl von etwa 750 Gesetzen und Verordnungen abrufbar, ab sofort sind auf den Webseiten rund 5.000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der aktuell geltenden Fassung barrierefrei verfügbar.

Das Angebot www.gesetze-im-internet.de ergänzt die E-Government-Initiative Bundonline 2005 der Bundesregierung im Bereich der Rechtsinformation. BundOnline 2005 gilt als wichtiger Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung.

54. Fachlich spezialisierte Finanzgerichtsbarkeit muss erhalten bleiben Fachgespräch zwischen Bundessteuerberaterkammer und Bundesfinanzhof

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer, angeführt von seinem Präsidenten Dr. Klaus Heilgeist, besuchte am 2. März 2006 den Bundesfinanzhof in München zu einem Fachgespräch mit dessen Präsidenten Dr. h. c. Wolfgang Spindler und weiteren Richterinnen und Richtern des höchsten Gerichts in Steuer- und Zollstreitigkeiten.

Einigkeit bestand darin, dass – entgegen den im politischen Raum nach wie vor vorhandenen Bestrebungen zur Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten – jedenfalls eine eigenständige und damit fachlich spezialisierte Finanzgerichtsbarkeit unbedingt erhalten bleiben müsse; andernfalls würde die Qualität des Rechtsschutzes für die Steuerpflichtigen angesichts des immer komplizierter werdenden Steuerrechts erheblich beeinträchtigt.

Ferner diskutierten die Teilnehmer weitere steuerrechtliche, aber auch verfahrensrechtliche Fragen, z. B. ob für die Steuerpflichtigen die Anrufung des Bundesfinanzhofs erleichtert werden sollte, wie sich die Zahl der unzulässigen Rechtsmittel verringern lässt, ob Nichtanwendungserlasse, mit denen die Finanzverwaltung Urteilen des Bundesfinanzhofs begegnet, rechtmäßig sind, und wie erreicht werden kann, dass Steuerpflichtige im Strafverfahren - für das die Finanzgerichtsbarkeit nicht zuständig ist - nicht rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung verurteilt werden, bevor die Finanzgerichte über die steuerrechtlichen Vorfragen entschieden haben.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit mehr als 79.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

55. Neues Bundeszentralamt für Steuern übernimmt Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen

Zum 1. Januar 2006 ist das Bundesamt für Finanzen in drei Behörden aufgeteilt worden. Dies sind im Einzelnen:

- **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**
Internet: www.bzst.bund.de
Zuständigkeiten: Alle Aufgaben der ehemaligen Abteilungen Steuern und Bundesbetriebsprüfung des Bundesamtes für Finanzen
- **Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)**
Internet: www.dz-portal.de
Zuständigkeiten: Alle Aufgaben der ehemaligen Abteilung Dienstleistungszentrum des Bundesamtes für Finanzen
- **Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT)**
Internet: www.zivit.de
Zuständigkeiten: Alle Aufgaben der ehemaligen Abteilung Informationsverarbeitung des Bundesamtes für Finanzen

Für Steuerfragen ist nunmehr das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Auf dessen Homepage finden sich Informationen zur

- Umsatzsteuer, Umsatzsteuer-IdNr., Zusammenfassenden Meldung und Umsatzsteuervergütung,
- Abzugsteuerentlastung und Kapitalertragsteuerentlastung,
- zur Besteuerung ausländischer Investmentfonds,
- zu internationaler Amtshilfe, Verständigungs-/Schiedsverfahren und Advanced-Pricing-Agreements,
- zum Kontenabrufverfahren und
- zur EU-Zinsrichtlinie (inkl. gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsschreiben).

Das BZSt bietet zudem als Fachaufsicht für Minijobs, Riester-Rente und Kindergeld per Mausclick Formulare, Informationen und Statistiken zu diesen Themen.

Hinweisen möchten wir insbesondere auf das Steuer-Info-Center (SIC) des BZSt. Hierbei handelt es sich um allgemeine Auskunfts- und Servicedienste zu den Aufgabenbereichen des BZSt. Unter anderem soll das SIC ausländische Investoren über steuerliche Aspekte einer geplanten Investition in Deutschland informieren oder entsprechende Auskünfte vermitteln. Das Aufgabenspektrum soll nach den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen fortentwickelt werden.

56. Umsatzsteuerfreiheit für selbstständige Kreditvermittler? Vorlage des Finanzgerichts an den Europäischen Gerichtshof

Provisionen, die ein selbstständiger Kreditvermittler von einer Finanzdienstleistungsgesellschaft dafür erhält, dass er einen Kredit zwischen dem Kunden und einer Bank vermittelt, sind nach dem Vorlagebeschluss des Finanzgerichts des Landes Brandenburg vom 23. November 2005 (Aktenzeichen 1 K 692/05) umsatzsteuerfrei (mehrwertsteuerfrei). Der Europäische Gerichtshof muss nun über die Vorlage des Finanzgerichts und damit über die Umsatzsteuerfreiheit von Kreditprovisionen selbstständiger Kreditvermittler entscheiden.

Im Streitfall war der Kläger als selbstständiger Kreditvermittler für eine Finanzdienstleistungsgesellschaft tätig. Der Kläger nahm Kontakt mit Kreditinteressenten auf und unterbreitete diesen ein Kreditangebot, dessen Bedingungen die Finanzdienstleistungsgesellschaft zuvor mit der jeweiligen Bank ausgehandelt hatte. Nach Abschluss des Kreditvertrages zwischen dem Kreditnehmer und der Bank zahlte die Finanzdienstleistungsgesellschaft dem Kläger eine Provision, von der der Kläger nach Ansicht des Finanzamts eine 16%-ige Umsatzsteuer abführen sollte. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Provisionen für die Vermittlung von Krediten zwar nach § 4 Nr. 8a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei; hierfür sei aber erforderlich, dass der Kläger als Kreditvermittler einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Kreditnehmer oder der Bank geschlossen habe. Ein solcher Vertrag habe jedoch zwischen dem Kläger einerseits und dem Kreditinteressenten bzw. der Bank andererseits nicht bestanden.

Das Finanzgericht widersprach der Auffassung der Finanzverwaltung. Die Umsatzsteuerfreiheit setze nach dem Europarecht nicht voraus, dass der Kreditvermittler einen Vertrag mit dem Kunden (Kreditnehmer) oder der Bank (Kreditgeber) geschlossen haben müsse. Es genüge, dass der Kreditvermittler tatsächlich eine Vermittlungstätigkeit ausgeübt habe, indem er dem Kreditnehmer die Gelegenheiten zum Abschluss eines Kreditvertrages nachgewiesen habe.

(Pressemitteilung des Finanzgerichts des Landes Brandenburg)

57. Mahngericht ab 1. Juli 2006 in Berlin

Der Gesetzentwurf für ein gemeinsames Mahngericht von Berlin und Brandenburg hat den Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses passiert. Das Gericht soll zum 1. Juli beim Amtsgericht Berlin-Wedding seine Arbeit aufnehmen. Mit der Einrichtung soll es laut Justizverwaltung für Unternehmen möglich werden, Forderungen gegenüber Kunden länderübergreifend geltend zu machen. In Berlin fallen jährlich 430.000 Mahnverfahren an, während es in Brandenburg 90.000 sind. Vom Mahngericht

werden Synergien erwartet: Die Verfahren aus Brandenburg sollen mit dem automatisierten System rascher bearbeitet werden, in Berlin könnten die Ressourcen stärker genutzt werden.

(aus: MAZ vom 3. März 2006)

58. Hilfestellung für Kammermitglieder: Das DWS-Institut

Was ist das DWS-Institut?

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wurde 1963 gegründet und hat seinen Sitz im Haus der Steuerberater in Berlin. Ordentliche Mitglieder des DWS-Instituts sind die Bundessteuerberaterkammer und alle 21 regionalen Steuerberaterkammern. Daneben können auch Steuerberater und natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre oder der Finanzwissenschaft tätig sind, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Welchen Service bietet das DWS-Institut?

Das DWS-Institut unterstützt die Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der täglichen Berufspraxis. Es führt Fortbildungsveranstaltungen durch, gibt Fachschriften heraus, informiert durch Auskünfte und Gutachten zu konkreten steuerrechtlichen Zweifelsfragen und Problemen und bietet einen Archivdienst an. Das Institut beschäftigt sich mit den vielfältigen praktischen Aspekten der Steuerberatung. Im Laufe eines Jahres werden Hunderte von Einzelfragen der Besteuerung bearbeitet, die sich in der Beratungspraxis neu stellen. Aktuelle steuerrechtliche Themen und die Ergebnisse des jährlichen Symposiums greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf.

Archivdienst

Soweit es das Urheberrecht erlaubt, stellt das DWS-Institut seinen Mitgliedern und Steuerberatern einen Archivdienst aus seiner umfangreichen Fachbibliothek zur Verfügung.

Für einen Auftrag benötigt das DWS-Institut folgende Angaben:

- die komplette Anschrift des Anfragenden mit Fax- und Telefonnummer,

des Weiteren

- die genaue Bezeichnung der Zeitschrift,
- Jahrgang und Seite,
- kurze Bezeichnung des Aufsatzes,
- Verfasser (sofern vorhanden).

Teilen Sie bitte noch mit, ob Sie diese Kopien per Fax oder per Post wünschen. Eine Kopie kostet 0,50 Euro, dazu kommt die Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro je Auftrag, die entsprechende Fax- oder Portogebühr zuzüglich 16 Prozent USt.

Auskunftsdienst

Lassen Sie sich vom Auskunftsdienst des DWS-Instituts schnell und zuverlässig besondere steuerrechtliche Fragen beantworten. Davon ausgenommen sind lediglich solche Fragen, zu deren Beantwortung ein ausführliches Rechtsgutachten erforderlich ist. Die Steuerrechtsauskünfte sind kostenfrei.

Egal, ob aktuellste Steuerrechtsentwicklung oder Blick in das bisherige Recht: Die zentrale Bearbeitung der Auskünfte und die damit verbundene Dokumentation des gesamten steuerrechtlichen Fachschrifttums soll die tägliche berufliche Arbeit erleichtern. Der Auskunftsdienst ist besonders für die Steuerberater von Vorteil, die aufgrund der Struktur ihrer Praxis oder des Ortes ihrer beruflichen Niederlassung nicht ständig das Fachgespräch mit Kollegen pflegen können.

Gutachtendienst

Für Steuerrechtsfragen, die sich nicht im Rahmen einer einfachen Auskunft beantworten lassen, können ausführliche Rechtsgutachten über den Gutachtendienst des DWS-Instituts angefordert werden. Fünf erfahrene Steuerrechtsexperten erstellen die Gutachten wissenschaftlich umfassend, unabhängig und neutral. Da es sich nicht um Parteigutachten handelt, genießen die Gutachten des DWS-Instituts hohe fachliche Anerkennung. Ausgewählte Gutachten werden in der Deutschen Steuerpraxis (DStP), Dr. Otto Schmidt-Verlag, veröffentlicht.

Im Gegensatz zu den Auskünften können die Steuerrechtsgutachten im Original in einen Steuerprozess eingebracht oder anderweitig verwendet werden. Für die Gutachtenerstellung wird ein Honorar vereinbart.

<u>Anschrift:</u>	DWS-Institut
Neue Promenade 4,	10178 Berlin
Postfach: 02 24 09,	10126 Berlin
E-Mail:	info@dws-institut.de seminare@dws-institut.de
Telefon:	030 / 24 62 50-1
Telefax:	030 / 24 62 50 50

59. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Neue und überarbeitete Produkte

Der DWS-Verlag informiert über folgende überarbeitete bzw. neue Produkte:

Überarbeitete Produkte:

- | | |
|---------|--|
| Nr. 18 | Verpflichtung zur Verschwiegenheit |
| Nr. 19 | Freier Mitarbeiter Vertrag |
| Nr. 23 | Erläuterungen zu Formular 20 und 21 |
| Nr. 28 | Checkliste Anhang, Lagebericht, Offenlegung |
| Nr. 100 | Flyer Steuerberater beraten-prüfen-vertreten |
| Nr. 109 | Flyer Neue Rechnungsanforderungen im dt. Umsatzsteuerrecht |
| Nr. 607 | Merkblatt Reisekosten |
| Nr. 669 | Merkblatt Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer |
| Nr. 681 | Besteuerung von Alterseinkünften |

- Nr. 683 Relevantes EU-Recht für den Steuerberater
Nr. 685 Merkblatt Kindergeld

Neue Produkte:

- Nr. 69 Elektronische Außenprüfung

Bei Bedarf können die angegebenen Formulare/Mustervordrucke/Flyer über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/2 88 85 66, Telefax: 030/28 88 56 70 bezogen werden.

60. 10. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom **16. – 21. Juli 2006** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Gemeinde und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 10. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel

Herren	30 + Einzel	ab 1976 und älter
Herren	40 + Einzel	ab 1966 und älter
Herren	50 + Einzel	ab 1956 und älter
Herren	60 + Einzel	ab 1946 und älter

- Damen-Doppel - Herren-Doppel
- MIXED - Consolation-Spiele

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turnierveschehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Gemeinde Hinterzarten organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Tourismus GmbH Hinterzarten, z. Hd. Herrn Kehr, 79856 Hinterzarten, Tel.: 07652/1206-44, Fax: 07652/1206-49 oder direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Zink, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

61. Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, an die Spitze des neuen Ausschusses für das Berufsrecht der europäischen Steuervereinigung – CFE – gewählt

Auf ihrer diesjährigen Generalversammlung haben die Delegierten der CFE mit großer Mehrheit Herrn Dr. Klaus Heilgeist zum Präsidenten des neu gegründeten Berufsrechtsausschusses gewählt.

Dieser Ausschuss wurde als Pendant des seit vielen Jahren bewährten und einflussreichen Steuerausschusses der CFE eingerichtet, mit dem Ziel, die Berufsrechte im Sinne der europäischen Steuerberater in Brüssel effizient zu vertreten.

62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. November 2005 bis 15. Januar 2006 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

07.11.2005

Stellungnahme zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung sog. Prepaid-Calling-Cards

gerichtet an: BMF

09.11.2005

Eingabe zum Anpassungsbedarf für Ergebnisabführungsverträge von GmbHs durch die Einführung des § 302 Abs. 4 AktG

gerichtet an: BMF

16.11.2005

Eingabe zur Bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen nach § 6 a EStG

gerichtet an: BMF

24.11.2005

Eingabe zur rückwirkenden Gewerbesteuerfestsetzung für Berufsbetreuer

gerichtet an: BMF

25.11.2005

Stellungnahme zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

gerichtet an: BMF

29.11.2005

Eingabe zur Rangrücktrittsvereinbarung und § 5 Abs. 2 a EStG

gerichtet an: BMF

07.12.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (BT-Drs. 16/105), zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (BT-Drs. 16/107), zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage (BT-Drs. 16/108)

gerichtet an: FA BT

07.12.2005

Eingabe der BStBK und DIHK zum Thema Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögenswerte im Wege der Erbschaft oder Schenkung

gerichtet an: BMF

20.12.2005

Stellungnahmen zur Anwendung von § 16 Abs. 3 EStG – Realteilung

gerichtet an: BMF

04.01.2006

Stellungnahme zur Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen (§ 13 c UStG)

gerichtet an: BMF

63. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. November 2005 bis zum 31. Januar 2006 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

2. November 2005

Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Der Ausschuss beschäftigte sich mit den Ergebnissen der Studie zur Reform der Umsatzsteuer, Modell „Generelle Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ und „Reverse-Charge-Modell“, die eine wirksame Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung zum Ziel hat. Weiterhin wurden aktuelle BMF-Schreiben zum Umsatzsteuerrecht und der Vorschlag der EU-Kommission zum Ort der Dienstleistung erörtert.

2. November 2005

Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war ein koordinierter Ländererlass zur Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögenswerte im Wege der Erbschaft oder Schenkung und dessen Auswirkungen in der Praxis.

3. November 2005

187. Präsidialsitzung

Im Mittelpunkt der Beratungen standen erneut die vom Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“ aktualisierten Maßnahmenvorschläge zur Zukunftsentwicklung des Berufs und die vom Ausschuss „Steuerberatungsrecht“ überarbeiteten Regelungsvorschläge aus dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz. Darüber hinaus

befasste sich das Präsidium mit der Fassung der „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater“. Weitere Beratungspunkte waren die Hinweise für die a) Prüfung von Makler- und Darlehensvermittlern und b) zum Ausweis des Eigenkapitals bei Personengesellschaften im Handelsrecht sowie c) zur Gliederung des Jahresabschlusses von Kaufleuten, die ihr Unternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betreiben und auch nicht unter die Vorschriften des Publizitätsgesetzes fallen.

9. November 2005

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Es wurden aktuelle Berufsrechtsthemen von den Vertretern der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesnotarkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der BStBK diskutiert. Unter anderem ging es um die Bestellung von Datenschutzbeauftragten in den Kanzleien, die Lockerung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die Siebte WPO-Novelle und aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater.

10. November 2005

Symposium der Stiftung Marktwirtschaft „Ein neues Einkommensteuergesetz für Deutschland“

Nachdem bereits das Modell zur Reform der Unternehmensbesteuerung und zur Neuordnung der Kommunalfinanzen präsentiert worden waren, wurde abschließend die letzte Säule einer Steuerreform mit einer Neuordnung des Einkommensteuerrechts vorgestellt. Die Kommission spricht sich für eine synthetische Einkommensteuer aus, die das Leistungsfähigkeitsprinzip berücksichtigen soll. Vorgesehen ist u. a. eine Neuordnung des Einkünftekataloges in vier Einkunftsarten und die Einführung eines Familienrealsplittings. Eine Vorstellung der begründeten Gesetzentwürfe soll voraussichtlich Ende Mai 2006 erfolgen.

21. November 2005

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Vertreter der Berufshaftpflichtversicherer und der BStBK diskutierten u. a. die Frage der Fortgeltung des sekundären Ersatzanspruches nach Wegfall des § 68 StBerG, die Haftung des Steuerberatersozius für anwaltliches Berufsverhalten des mit ihm assoziierten Rechtsanwalts, den Versicherungsschutz bei der Tätigkeit des Steuerberaters als Rating-Advisor und den Umfang der Versicherungspflicht bei der Verpachtung von Steuerberaterpraxen. Darüber hinaus wurde der von der BStBK für das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz gemachte Vorschlag für eine Neuregelung der Berufshaftpflichtversicherung vorgestellt.

25. November 2005

Gemeinsame Sitzung mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Auf der turnusmäßigen Sitzung mit Vertretern der Steuerabteilung des DIHK standen die steuerpolitischen Eck-

punkte des Koalitionsvertrages im Mittelpunkt der Diskussion. Dabei wurden auch die Reformvorschläge der Stiftung Marktwirtschaft sowie die 111 Vorschläge der BStBK zur Fortentwicklung und Vereinfachung des Steuerrechts in die Diskussion einbezogen. Daneben diskutierten die Teilnehmer die Ergebnisse der Planspiele der USt-Modelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges. Außerdem wurden Erfahrungen mit der Neuregelung des § 15 a UStG ausgetauscht und das geplante BMF-Schreiben zur Steuerbelastung bei Realteilung erörtert. Weitere Themen waren die Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögenswerte durch Erbschaft und Schenkung sowie die Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der EU.

25. November 2005

Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“

Auf der Agenda stand die Überarbeitung des Dokumentes „Der Steuerberater – ein kompetenter Ansprechpartner im Insolvenzfall“, das auf der Internetseite der BStBK als Download zur Verfügung steht. Ergänzend hierzu wurde die aktualisierte Neuauflage des Flyers „Steuerberaterinnen und Steuerberater – kompetente Ansprechpartner für die Insolvenzgerichte“ konzipiert. Weiterhin wurde an den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“ gearbeitet.

12. Dezember 2005

Symposium des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut)

Unter dem Motto „Die Finanzverwaltung – ein Ersatzgesetzgeber?“ diskutierten Vertreter aus Wissenschaft, Finanzverwaltung, Finanzgerichtsbarkeit und Steuerberatung die Rolle der Finanzverwaltung, die insbesondere durch erläuternde BMF-Schreiben bzw. Ländererlasse, Nichtanwendungserlasse, verspätete bzw. Nichtveröffentlichung von BFH-Entscheidungen in immer größerem Maße rechtsgestaltend eingreift. Mit dem Symposium 2005 hat das DWS-Institut die Diskussion zu diesem Thema angeregt, Streitfragen aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten herausgearbeitet.

13. Dezember 2005

Ausschuss „Praxissicherung und soziale Fragen“

Dem Ausschuss wurde der vom Arbeitskreis „Praxiswertermittlung“ erarbeitete „Bewertungsbogen für persönliche Praxisbewertung“ vorgestellt, der später Anhang der entsprechenden Hinweise der BStBK werden soll. Die Aktualisierung der Hinweise der BStBK zur Bestellung eines Praxisvertreters, für die Praxisübertragung sowie zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler wurde abgeschlossen.

13. Dezember 2005

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat sich mit Fragen zur Elektronischen Steuererklärung (ELSTER) befasst, die seit dem 1. Janu-

ar 2006 über das Elster Online-Portal offiziell in Deutschland angelaufen ist. Er diskutierte über einen Änderungsvorschlag zur elektronischen Übermittlung von Abschlussdaten und behandelte die Problematik der elektronischen Aufbewahrung beim Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen. Schließlich wurden anstehende Fragen im Zusammenhang mit dem Steuerberatersuchdienst erörtert.

9. Januar 2006

Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Auf der Tagesordnung stand nochmals die Konzeption der Workshopserie zum Qualitätsmanagement. Weiteres Thema war ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend die Dauer des geplanten Studienganges Master of Taxation.

10. und 11. Januar 2006

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Einen Schwerpunkt der Sitzung bildete das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz. Darüber hinaus befasste sich der Ausschuss mit einer Vielzahl berufsrechtlicher Einzelfragen wie z. B. der Frage, ob ein Arbeitnehmer, der nach erfolgter Kündigung vom Arbeitgeber freigestellt worden ist oder sich in Elternzeit befindet, zum Steuerberater bestellt werden kann.

12. und 13. Januar 2006

Treffen Deutschland-Frankreich-Italien

Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Weiterführung der beiden Projekte „Verrechnungspreise“ und „Steuer-glossar“. Darüber hinaus wurden die aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen in den beiden Ländern sowie der letzte Stand der europäischen Richtlinienpolitik diskutiert.

16. Januar 2006

Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss entwickelte mit Blick auf neue Statistikanforderungen ein Antragsformular (Eintragung in das Berufsbildungsverzeichnis), worin zugleich die gesetzlichen Erhebungsmerkmale abgefragt werden. Weitere Themen waren u.a. die Voraussetzungen einer Verbundausbildung gemäß § 10 Abs. 5 BBiG, der von der Politik geplante Hochschulzugang aus der beruflichen Bildung sowie die Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in anerkannten deutschen Berufen.

17. Januar 2006

Parlamentarischer Abend

Zu Beginn jeder Wahlperiode lädt das Präsidium die neu in den Deutschen Bundestag gewählten Abgeordneten zu einem Parlamentarischen Abend in die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft ein. Die Einladung stieß auf reges Interesse bei den neuen Abgeordneten. Das Präsidium nahm die Gelegenheit wahr, die BStBK als sachver-

ständige Ansprechpartnerin in steuer- und wirtschaftspolitischen Fragen vorzustellen. In lockerer Atmosphäre konnten neue Kontakte geknüpft und einzelne Probleme des Berufs- und Steuerrechts diskutiert werden.

26. Januar 2006

188. Präsidialsitzung

Das Präsidium hat sich im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Entwurf eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes“ insbesondere mit dem Antrag der Bilanzbuchhalter beschäftigt, deren Beratungsbefugnisse um das Recht zur Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erweitern. Darüber hinaus wurden die Themen für die in Zusammenarbeit mit der DATEV entwickelte Workshopserie festgelegt, die sich an die Seminare der BStBK zur „Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ anschließen werden. Außerdem wurden die Hinweise der BStBK zur Bestellung eines Praxisvertreters, für die Praxisübertragung und zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler aktualisiert. Der Flyer „Steuerberaterinnen und Steuerberater – kompetente Ansprechpartner für die Insolvenzgerichte“ wurde ebenfalls erneuert.

64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.03.2006

11./12.01. 2006	Berufsrechtliche Seminarveranstaltung zum Thema „Gebührenrecht“
16.01.2006	Teilnahme am Bundeskammerausschuss „Berufsausbildung“
18.01.2006	Neujahrsempfang der Brandenburgischen Notarkammer
20.01.2006	Finanzgericht Cottbus
25.01.2006	Buka-Arbeitskreis „Qualitätssicherung“
26.01.2006	Neujahrsempfang der Brandenburgischen Ingenieurkammer
28.01.2006	Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam
30.01. bis 04.02.2006	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Steuerfachangestellter
31.01.2006	Betriebswirtschaftliches Seminar in Potsdam
06.02.2006	Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2006 für Steuerfachangestellte
07.02.2006	2. Sitzung des Arbeitskreises „Datenschutz“ der Bundessteuerberaterkammer

08.02.2006	Workshop des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg mit Vertretern der drei Brandenburger Industrie- und Handelskammern sowie der drei Handwerkskammern
08.02.2006	Vorstandssitzung 32 Tagesordnungspunkte, davon 9 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge
08.02.2006	Treffen des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg in Potsdam
13.02.2006	Besprechung mit dem Vizepräsidenten des Finanzgericht des Landes Brandenburg
13.02.2006	Besprechung der ZDA-Kammern zur qualifizierten elektronischen Signatur
14.02.2006	Amtsgericht Zossen Teilnahme an einem Strafverfahren
16.02.2006	Gemeinsame Podiumsdiskussion mit der Steuerberaterkammer Berlin und den beiden Steuerberaterverbänden
21.02.2006	Bundessteuerberaterkammer Besprechung mit den Präsidenten der Regionalkammern und den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder
23.02.2006	Teilnahme an einer Veranstaltung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg und der Deutschen Steuerwerkschaft
27.02.2006	Feierliche Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
27.02.2006	Zwischenprüfung 2006 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
01.03.2006	Gemeinsame Veranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Notarkammer Brandenburg in Potsdam
04.03.2006	Schulbegleitender Unterricht für Steuerfachangestellte 1. Ausbildungsjahr
13.03. bis 17.03.2006	Vorbereitungskurs auf die mündliche Prüfung zum Steuerfachwirt in Potsdam
18.03.2006	Schulbegleitender Unterricht für Steuerfachangestellte 2. Ausbildungsjahr
22.03.2006	Vorbereitungsseminar auf die schriftliche Abschlussprüfung zum „Steuerfachangestellten – Das neue Körperschaftsteuerrecht“

23.03.2006	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit polnischen Berufskollegen in Frankfurt/Oder
24.03. bis 25.03.2006	Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung zum „Steuerfachangestellten“
27.03.2006	Betriebswirtschaftliches Seminar der Bundessteuerberaterkammer in Potsdam
28.03.2006	Amtsgericht Bernau Teilnahme an einem Strafverfahren
29.03.2006	Informationsveranstaltung DATEV e.G. in Nürnberg

VI. Termine

03./04.04. 2006	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
08./09.05. 2006	DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2006 in Aachen
01.07.2006	Ausbildungsabschlussfeier in Potsdam

Muster zu Punkt 14 der Kammermitteilung 01/2006

Sie sehen hier die Details zu dem von Ihnen ausgewählten Seminar. Sollten Sie dieses Seminar buchen wollen, finden Sie in der Seminarübersicht einen entsprechenden Button.

Lehrgangs-ID	28611
Thema des Seminars	Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung - StFA
Seminarkategorie	Auszubildendenkurse
Ort des Seminars (kurz)	Potsdam
Ort des Seminars (Detail)	Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg, Tuchmacherstraße 48b, 14482 Potsdam
Startdatum	02.06.2006
Enddatum	03.06.2006
Uhrzeit	am 02.06.2006 von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am 03.06.2006 von 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Seminarbeschreibung	In diesem Crash-Seminar sollen die Prüfungsabsolventinnen und –absolventen gezielt auf die besonderen Anforderungen der mündlichen Prüfung – "Mandantenorientierte Sachbearbeitung" – vorbereitet werden. Im Mittelpunkt dieses Lehrganges werden daher Frage- und Antwortübungen zwischen Auszubildenden und Dozenten, das Training der freien Rede sowie das Halten von Kurzvorträgen stehen. Es wird Wert darauf gelegt, die mündliche Prüfung möglichst realistisch zu simulieren.
Referenten	
Veröffentlichungsdatum	15.03.2006
Seminar ist bereits ausgebucht	nein
Kosten für Mitglied	100,00 EUR
Kosten für Nichtmitglied	100,00 EUR
Seminar ist Teil einer Seminarreihe	nein

Kennnummer des Rechnungsadressaten	 (sofern vorhanden)
Nachname	**
Vorname	**
Firma	**
Strasse Hausnummer	*
Postleitzahl	* ☐ bitte Haken setzen, wenn es sich um eine Postleitzahl im Ausland handelt.
Ort	*
Telefon	*
Telefax	
E-mail	
Zahlungsart	Überweisung v
Anzahl Teilnehmer	01 v
Gesamtkosten	100,00 EUR

	Vorname	Nachname	Kennnummer sofern vorhanden
Teilnehmer 1			
Teilnehmer 2			
Teilnehmer 3			
Teilnehmer 4			
Teilnehmer 5			
Teilnehmer 6			
Teilnehmer 7			
Teilnehmer 8			
Teilnehmer 9			
Teilnehmer 10			

[Zurück zur Übersicht](#)

*Pflichtfelder

** Vor- und Nachname oder Firma muss ausgefüllt werden

